

Parliamentary **Assembly**
Assemblée parlementaire



Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Stand: 2012

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I	SITZUNGSPERIODEN DER VERSAMMLUNG
Artikel 1	Ordentliche Sitzungsperioden
Artikel 2	Außerordentliche Sitzungsperiode
Artikel 3	Sitzungsort
Artikel 4	Dauer der Sitzungsperioden
KAPITEL II	VERTRETER UND STELLVERTRETER
Artikel 5	Interimspräsident
Artikel 6	Beglaubigungsschreiben
Artikel 7	Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen
Artikel 8	Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen
Artikel 9	Erneute Prüfung bereits bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen
Artikel 10	Dauer des Mandats der Vertreter und Stellvertreter
Artikel 11	Stellvertreter
Artikel 12	Verhaltenskodex für die Mitglieder der Versammlung
KAPITEL III	PRÄSIDIUM, PRÄSIDIALAUSSCHUSS UND STÄNDIGER AUSSCHUSS
Artikel 13	Präsidium der Versammlung und Präsidialausschuss
Artikel 14	Wahl des Präsidenten
Artikel 15	Wahl der Vizepräsidenten
Artikel 16	Ständiger Ausschuss
KAPITEL IV	NATIONALE DELEGATIONEN UND FRAKTIONEN
Artikel 17	Nationale Delegationen
Artikel 18	Fraktionen
KAPITEL V	PFLICHTEN DES PRÄSIDENTEN, AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG UND HAUSORDNUNG
Artikel 19	Präsident und unmittelbar vorhergehender Präsident
Artikel 20	Vizepräsidenten
Artikel 21	Aufrechterhaltung der Ordnung
Artikel 22	Saal- und Tribünenordnung
KAPITEL VI	ORGANISATION DER AUFGABEN DER VERSAMMLUNG
Artikel 23	Amtliche Dokumente
Artikel 24	Empfehlungs- und Entschließungsanträge
Artikel 25	Überweisung an einen Ausschuss
Artikel 26	Tagesordnung
KAPITEL VII	SPRACHEN UND AMTLICHE DOKUMENTE DER VERSAMMLUNG
Artikel 27	Amts- und Arbeitssprachen
Artikel 28	Dolmetschen in den Sitzungen der Versammlung

Artikel 29	Dolmetschen in Ausschusssitzungen
Artikel 30	Sitzungsberichte
KAPITEL VIII	ABLAUF DER SITZUNGEN
Artikel 31	Öffentliche Sitzungen
Artikel 32	Aussprache und Beratung über Beschlusstexte
Artikel 33	Änderungsanträge und Unteränderungsanträge
Artikel 34	Rederecht
Artikel 35	Anträge zur Geschäftsordnung
Artikel 36	Anträge zu Verfahren
Artikel 37	Durchführung von Aussprachen
Artikel 38	Freie Aussprache
KAPITEL IX	ABSTIMMUNG
Artikel 39	Abstimmung
Artikel 40	Erforderliche Mehrheiten
Artikel 41	Beschlussfähigkeit
Artikel 42	Stimmrecht
KAPITEL X	AUSSCHÜSSE
Artikel 43	Einsetzung der Ausschüsse
Artikel 44	Zuständigkeit der Ausschüsse
Artikel 45	Vorsitz der Ausschüsse
Artikel 46	Verfahren im Ausschuss
Artikel 47	Ausschusssitzungen
Artikel 48	Unterausschüsse
Artikel 49	Ausschussberichte
KAPITEL XI	BESONDERE VERFAHREN
Artikel 50	Dringlichkeitsverfahren
Artikel 51	Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss
Artikel 52	Aussprachen über aktuelle Themen
KAPITEL XII	SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN
Artikel 53	Schriftliche Erklärungen
KAPITEL XIII	DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM MINISTERKOMITEE UND DER VERSAMMLUNG
Artikel 54	Zugang zur Versammlung und zu den Ausschüssen
Artikel 55	Gemeinsamer Ausschuss
Artikel 56	Berichte des Ministerkomitees
Artikel 57	Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahmen oder erneute Beratung
Artikel 58	Fragen an das Ministerkomitee
KAPITEL XIV	BESONDERER GASTSTATUS, BEOBACHTER UND ANDERE GÄSTE
Artikel 59	Besonderer Gaststatus
Artikel 60	Beobachter

Artikel 61 Partner für Demokratie
Artikel 62 Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen
Artikel 63 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

KAPITEL XV

PETITIONEN

Artikel 64 Petitionen an die Versammlung

KAPITEL XVI

DAS SEKRETARIAT DER VERSAMMLUNG

Artikel 65 Das Sekretariat der Versammlung

KAPITEL XVII

VERSCHIEDENES

Artikel 66 Aufhebung der Immunität der Vertreter und Stellvertreter
Artikel 67 Änderung der Geschäftsordnung

KAPITEL I

SITZUNGSPERIODEN DER VERSAMMLUNG

Artikel 1

Ordentliche Sitzungsperioden

1.1. Die Versammlung tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzungsperiode¹ zusammen, die in mehrere Teilsitzungen aufgeteilt ist.

1.2. Der Zeitpunkt der Sitzungsperioden wird von der Versammlung, dem Ständigen Ausschuss² oder andernfalls dem Präsidium so festgesetzt, dass die Vertreter und Stellvertreter mindestens drei Wochen im Voraus persönlich benachrichtigt werden können.

Artikel 2

Außerordentliche Sitzungsperioden³

2. Die Versammlung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Präsidenten der Versammlung und dem Ministerkomitee auf Initiative von einem der beiden oder beiden zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

Artikel 3

Sitzungsort⁴

3.1. Ordentliche Sitzungsperioden der Versammlung finden am Sitz des Europarates statt, sofern die Versammlung und das Ministerkomitee nicht einvernehmlich einen anderen Sitzungsort bestimmen.

3.2. Außerordentliche Sitzungsperioden finden an dem vom Präsidenten der Versammlung und vom Ministerkomitee vereinbarten Ort statt.

Artikel 4

Dauer der Sitzungsperioden⁵

4.1. Sofern nicht seitens der Versammlung und des Ministerkomitees einvernehmlich anders beschlossen tritt die Versammlung während einer ordentlichen Sitzungsperiode an höchstens 31 Tagen zusammen.

4.2. Die außerordentlichen Sitzungsperioden sind mit Abschluss der Tagesordnung beendet.

¹ Seit 1994 stimmt die parlamentarische Sitzungsperiode mit dem Kalenderjahr überein (siehe Tätigkeitsbericht Dok. 6825, Punkt II).

² Siehe Art. 16, Abs. 1, Buchstabe a.

³ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 34.

⁴ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 33.

⁵ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 32.

KAPITEL II

VERTRETER UND STELLVERTRETER

Artikel 5

Interimspräsident

5.1. Das dienstälteste Mitglied der Versammlung, d.h. das Mitglied, das der Versammlung am längsten angehört, eröffnet die ordentliche Sitzungsperiode und führt bis zur Verkündung der Wahl des Präsidenten der Versammlung den Vorsitz.

5.2. Unter dem Vorsitz des Interimspräsidenten dürfen nur Aussprachen stattfinden, deren Gegenstand mit der Prüfung der Beglaubigungsschreiben oder der Wahl des Präsidenten der Versammlung zusammenhängt; es dürfen keine Reden gehalten werden. Der Interimspräsident kann vor der Versammlung eine Rede von höchstens fünf Minuten Dauer halten.

Artikel 6

Beglaubigungsschreiben¹

6.1. Die Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter, die in den nationalen oder bundesstaatlichen Parlamenten gewählt oder als Mitglieder nationaler oder bundesstaatlicher Parlamente benannt wurden, sind dem Präsidenten der Versammlung vom Präsidenten des nationalen Parlaments oder dem Präsidenten einer nationalen Parlamentskammer oder einer von ihnen beauftragten Person zu übermitteln. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretär des Europarates mit, welche Stelle hierfür zuständig ist.² Die Beglaubigungsschreiben werden möglichst spätestens eine Woche vor Eröffnung der Sitzungsperiode übermittelt.

6.2. Die nationalen Delegationen sollten, sofern es die Zahl ihrer Mitglieder erlaubt, in ihrer Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln.³ In den nationalen Delegationen sollte das unterrepräsentierte Geschlecht zumindest zu dem gleichen Prozentsatz wie in ihren Parlamenten vertreten sein und mindestens ein Vertreter eines jeden Geschlechts einer Delegation angehören. Jedes Parlament informiert die Versammlung über die Methode, die der Sitzverteilung zugrunde liegt, und über die Zahl der weiblichen Mitglieder in der Delegation.

6.2.b. Den Beglaubigungsschreiben von Mitgliedern einer nationalen Delegation wird die folgende unterschriebene schriftliche Erklärung der einzelnen Mitglieder beigelegt:

"Ich, der Unterzeichnende ..., bestätige und erkläre hiermit, dass ich die Ziele und Grundsätze des Europarates wie in der Präambel sowie in Artikel 1, Buchstabe a, und Artikel 3 der Satzung des Europarates aufgeführt unterstütze."

¹ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25 und 28, Buchstabe c, Ziffer iv., sowie Art. 59 Abs. 6 der Geschäftsordnung.

² Eine solche Stelle kann der Präsident einer Kammer des Parlaments oder jede andere von ihm beauftragte Person oder der Außenminister oder jede andere von ihm beauftragte Person sein. Derzeit werden die Beglaubigungsschreiben von den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten ausgestellt.

³ Siehe Entschließung 1798 (2011) sowie die Grundsätze, anhand derer zu beurteilen ist, ob politische Parteien oder Fraktionen ausgewogen in den nationalen Delegationen bei der Parlamentarischen Versammlung vertreten sind.

6.3. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode legt der Interimspräsident diese Beglaubigungsschreiben der Versammlung zur Ratifizierung vor.

6.4. Zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Beglaubigungsschreiben werden dem Präsidenten der Versammlung möglichst bis spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung einer Teilsitzung bzw. einer Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Bestätigung vorgelegt.

Artikel 7

Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen

7.1. Mindestens zehn anwesende Mitglieder der Versammlung, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören, können Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen anfechten, und zwar unter Hinweis auf:

- a. eine oder mehrere der einschlägigen Satzungsbestimmungen (insbesondere Artikel 25 und 26);
- b. die Grundsätze in Art. 6, Abs. 2., denen zufolge die nationalen parlamentarischen Delegationen in ihrer Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln sollen und ihnen mindestens ein Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts angehören soll;
- c. das Fehlen der in Art. 6, Abs. 2, Buchstabe b, aufgeführten feierlichen Erklärung.

Die Anfechtung wird von den Verfassern begründet.

7.2. Die während einer Sitzung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses angefochtenen Beglaubigungsschreiben werden ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, der der Versammlung möglichst innerhalb von 24 Stunden Bericht erstattet. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss. Wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass das Beglaubigungsschreiben bestätigt werden sollte, kann er dem Präsidenten der Versammlung eine Stellungnahme vorlegen, der diese in der Versammlung oder dem Ständigem Ausschuss ohne Aussprache verliest. Kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass das Beglaubigungsschreiben nicht bestätigt werden sollte oder dieses zwar bestätigt werden sollte, aber einige Rechte auf Mitwirkung oder Vertretung verweigert oder vorübergehend aufgehoben werden sollten, wird der Ausschussbericht innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt.

7.3. Die Berichte, die der Parlamentarischen Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss gemäß vorstehendem Absatz 2 vorgelegt werden, enthalten einen Entschließungsentwurf, in dessen operativen Teil die

- a. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben oder die
- b. Nichtbestätigung der Beglaubigungsschreiben oder die
- c. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben und Aberkennung bzw. vorübergehende Aufhebung bestimmter Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte der Mitglieder der betroffenen Delegation in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihre Gremien vorgeschlagen werden.

Es gelten die Bestimmungen über Änderungsanträge (Artikel 33). In allen Änderungsanträgen zum operativen Teil des Entwurfs einer Entschließung darf nur eine der drei zuvor genannten Möglichkeiten vorgeschlagen werden.

7.4. Ein Mitglied, dessen Beglaubigungsschreiben angefochten wird, nimmt vorläufig mit denselben Rechten wie die anderen Vertreter und Stellvertreter an den Sitzungen teil, bis die Versammlung oder der im Namen der Versammlung handelnde Ständige Ausschuss eine Entscheidung getroffen hat. Das jeweilige Mitglied nimmt jedoch nicht an der Abstimmung über die Prüfung der Beglaubigungsschreiben teil, die es betreffen.

Artikel 8

Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen

8.1. Nichtbestätigte Beglaubigungsschreiben einer gesamten nationalen Delegation können aus den in Absatz 2 genannten sachlichen Gründen angefochten werden:

- a. von mindestens dreißig anwesenden Mitgliedern der Versammlung, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören, oder
- b. durch einen Bericht des Ausschusses für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss).

Die Anfechtung ist von den Verfassern zu begründen.

8.2. Sachliche Gründe, auf deren Grundlage Beglaubigungsschreiben angefochten werden können, sind:

- a. schwerwiegende Verstöße gegen die in Artikel 3 und in der Präambel¹ der Satzung des Europarates genannten Grundsätze oder
- b. anhaltende Nichteinhaltung der Pflichten und Verpflichtungen und fehlende Kooperation mit dem Überwachungsverfahren der Versammlung.²

8.3. Beglaubigungsschreiben, die bei der Eröffnung einer Teilsitzung der Versammlung oder einer Sitzung des Ständigen Ausschusses aus sachlichen Gründen angefochten werden, werden ohne Aussprache zur Berichterstattung an den entsprechenden Ausschuss und an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten zur Stellungnahme überwiesen. Erforderlichenfalls können sie zur Stellungnahme an weitere Ausschüsse überwiesen werden. Der Ausschuss legt

¹ Präambel der Satzung des Europarates, dritter Absatz: "... in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker bilden und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit zugrunde liegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht."

² Siehe Absatz 12 der Entschließung 1115 (1997), in dem es heißt: " Die Versammlung kann eine andauernde Missachtung der eingegangenen Verpflichtungen sowie mangelnde Zusammenarbeit bei ihrem Überwachungsprozess ahnden, indem sie eine Entschließung und/oder eine Empfehlung verabschiedet oder die Beglaubigungsschreiben einer nationalen parlamentarischen Delegation zu Beginn des nächsten Teils ihrer ordentlichen Sitzungsperiode nicht bestätigt oder gemäß Artikel 6 (*jetzt Artikel 6 bis 9*) der Geschäftsordnung die bestätigten Beglaubigungsschreiben im Verlauf derselben Sitzungsperiode annulliert. Sollte der Mitgliedstaat fortgesetzt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Versammlung dem Ministerkomitee eine Empfehlung vorlegen mit der Aufforderung, angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 7 und 8 der Satzung des Europarates zu ergreifen."

möglichst innerhalb von 24 Stunden einen Bericht vor, den die Versammlung so bald wie möglich behandelt. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss.

8.4. Ein Bericht des Überwachungsausschusses, mit dem nichtbestätigte Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation in Frage gestellt werden, wird auf die Tagesordnung einer Teilsitzung der Versammlung oder einer Sitzung des Ständigen Ausschusses gesetzt und spätestens 24 Stunden nach der Eröffnung der Teilsitzung oder als einer der ersten Punkte auf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses beraten.

8.5. Berichte, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss gemäß vorstehenden Absätzen 3 und 4 vorlegt werden, enthalten einen Entschließungsentwurf, in dessen operativen Teil die

- a. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben oder die
- b. Nichtbestätigung der Beglaubigungsschreiben oder die
- c. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben und die Aberkennung bzw. vorübergehende Aufhebung bestimmter Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte der Mitglieder der betroffenen Delegation in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien vorgeschlagen werden.

Es gelten die Bestimmungen über Änderungsanträge (Artikel 34). In allen Änderungsanträgen zum operativen Teil des Entwurfs einer Entschließung darf nur eine der drei zuvor genannten Möglichkeiten vorgeschlagen werden.

8.6. Eine nationale Delegation, deren Beglaubigungsschreiben angefochten wird, nimmt vorläufig mit denselben Rechten wie die anderen Mitglieder nationaler Delegationen an den Sitzungen teil, bis die Versammlung oder der im Namen der Versammlung handelnde Ständige Ausschuss eine Entscheidung getroffen hat. Die Mitglieder dieser Delegation nehmen jedoch nicht an sie betreffenden Abstimmungen in Bezug auf die Prüfung der Beglaubigungsschreiben teil.

Artikel 9

Erneute Prüfung bereits bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen

9.1. Die Versammlung kann bestätigte Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation als Ganzes im Verlauf einer ordentlichen Sitzungsperiode erneut prüfen aufgrund

- a. eines Entschließungsantrages zur Annullierung der Bestätigung aus den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Gründen oder
- b. eines Berichts des Überwachungsausschusses, in dem die erneute Überprüfung der Beglaubigungsschreiben empfohlen wird.

9.2. Ein Entschließungsantrag zur Annullierung der Bestätigung wird von mindestens fünfzig Vertretern oder Stellvertretern von mindestens zwei Fraktionen und fünf nationalen Delegationen vorgelegt und mindestens zwei Wochen vor Eröffnung einer Teilsitzung der Versammlung oder vor einer Sitzung

des Ständigen Ausschusses verteilt.¹ Die Liste der Unterzeichner darf nicht mehr Mitglieder einer Delegation enthalten als die betreffende Delegation Sitze in der Versammlung hat. Die Annullierung wird in dem Entschließungsantrag begründet. Ein Entschließungsantrag kann nach seiner Einreichung von seinen Verfassern nicht zurückgezogen werden; auch dürfen Unterschriften weder zurückgezogen noch hinzugefügt werden. Er wird zur Berichterstattung an den entsprechenden Ausschuss und zur Stellungnahme an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen. Erforderlichenfalls kann er zur Stellungnahme an weitere Ausschüsse überwiesen werden. Der Ausschuss legt möglichst innerhalb von 24 Stunden einen Bericht vor, den die Versammlung so bald wie möglich behandelt. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss.

9.3. Der Überwachungsausschuss kann in einem auf der Tagesordnung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses vorgesehenen Bericht die Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation in Frage stellen. Dieser Bericht wird vor seiner Beratung in der Versammlung oder im Ständigen Ausschuss an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten zur Stellungnahme überwiesen.

9.4. Berichte, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 3 vorlegt werden, enthalten einen Entschließungsentwurf, in dessen operativen Teil die

- a. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben oder die
- b. Nichtbestätigung der Beglaubigungsschreiben oder die
- c. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben und die Aberkennung bzw. vorübergehende Aufhebung bestimmter Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte der Mitglieder der betroffenen Delegation in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien vorgeschlagen werden.

Es gelten die Bestimmungen zu Änderungsanträgen (Artikel 34). Bei allen Änderungsanträgen zum operativen Teil des Entwurfs einer Entschließung darf nur eine der drei zuvor genannten Möglichkeiten vorgeschlagen werden.

9.5. Die Mitglieder der betroffenen Delegation nehmen nicht an Abstimmungen über die erneute Prüfung ihrer bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben teil.

Artikel 10

Dauer des Mandats der Vertreter und Stellvertreter²

10.1. Das Mandat der Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung ihrer Beglaubigungsschreiben.³

10.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Absätze 3 und 4 endet das Mandat der Vertreter und Stellvertreter mit der Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode.

¹ In Übereinstimmung mit der Auslegung von Art. 32, Abs. 2., gilt für die Verteilungsfrist der Zeitpunkt, an dem die Dokumente den Mitgliedern in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25.

³ Siehe auch Art. 7, Abs. 4 und 8, Abs. 6 oben.

10.3. Nach einer Parlamentswahl benennt das betroffene nationale Parlament oder eine andere zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl Vertreter und Stellvertreter in der Versammlung. Kann das nationale Parlament diese Benennungen nicht rechtzeitig vor der Eröffnung einer neuen ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung vornehmen, kann es beschließen, sich für eine Dauer von höchstens sechs Monaten nach der Wahl in der Versammlung durch Mitglieder der bestehenden Delegation vertreten zu lassen. Das Mandat der bestehenden Delegation endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses nach erfolgter Benennung einer neuen Delegation durch das nationale Parlament oder die zuständige Behörde oder nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist nach dem Termin der Wahl.

10.4. Wird ein Sitz durch Tod oder Ausscheiden frei, so kann er in der Versammlung durch einen Stellvertreter und im Ausschuss durch einen anderen Vertreter oder Stellvertreter der gleichen Staatsangehörigkeit so lange besetzt werden, bis die betroffene nationale Delegation ein neues Mitglied benannt hat.¹

Artikel 11

Stellvertreter²

11.1. Ein Vertreter, der an der Teilnahme an einer Sitzung der Versammlung verhindert ist, kann sich durch einen Stellvertreter derselben Staatsangehörigkeit, der von der nationalen Delegation ordnungsgemäß bestimmt wird, vertreten lassen.

11.2. Ein Vertreter oder – in dessen Abwesenheit – ein von der nationalen Delegation ordnungsgemäß bestimmter Stellvertreter trägt sich vor Betreten des Sitzungssaales in die Anwesenheitsliste ein.³ Die Anwesenheitsliste wird veröffentlicht.

11.3. Trägt sich ein Stellvertreter anstelle eines Vertreters in die Anwesenheitsliste ein, kann der Vertreter weder an Abstimmungen teilnehmen noch als Ad-hoc-Stellvertreter andere nicht anwesende Vertreter vertreten.

11.4. Ein Stellvertreter, der sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat, hat für die Dauer dieser Sitzung dieselben Rechte und Pflichten in der Versammlung wie ein Vertreter.

11.5. Ein Stellvertreter, der einen Ausschussvorsitz innehat oder Berichterstatter ist, kann in dieser Funktion das Wort ergreifen, auch wenn er keinen Vertreter vertritt. In diesem Fall hat er allerdings kein Stimmrecht.

Artikel 12

Verhaltenskodex für Mitglieder der Versammlung

¹ Die endgültige Entscheidung über die Aberkennung der Mitgliedschaft in der Versammlung obliegt der Versammlung in Übereinstimmung mit Artikel 25 Buchstabe b der Satzung. Siehe auch den Beschluss des Präsidiums vom 7. November 1997, gebilligt von der Versammlung am 26. Januar 1998 (Tätigkeitsbericht, Dok. 7978).

² Siehe Satzung des Europarates, Art. 25, Buchstabe c.

³ Siehe auch Art. 19, Abs. 2.

12.1. Die Mitglieder der Versammlung verpflichten sich, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten die in dem Verhaltenskodex für Mitglieder der Versammlung festgelegten Grundsätze und Regeln einzuhalten; der Verhaltenskodex dieser Geschäftsordnung als ergänzender Text beigefügt.

12.2. Die Bestimmungen betreffend Transparenz und Interessenerklärungen der Mitglieder der Versammlung sind dieser Geschäftsordnung als ergänzender Text beigefügt.

KAPITEL III

PRÄSIDIUM, PRÄSIDIALAUSSCHUSS UND STÄNDIGER AUSSCHUSS

Artikel 13

Präsidium der Versammlung und Präsidialausschuss

13.1. Das Präsidium der Versammlung ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten der Versammlung und ihrer Ausschüsse. Es unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und unterhält die Außenbeziehungen¹ der Versammlung.

13.2. Das Präsidium trifft Entscheidungen über die Organisation von Teilsitzungen und Plenarsitzungen. Es nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm nach der Geschäftsordnung, den ergänzenden Texten oder durch Entscheidungen der Versammlung übertragen werden.

13.3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwanzig Vizepräsidenten der Versammlung, die nach dem Verteilungsschlüssel der Sitze im Präsidium² gewählt werden, sowie den Vorsitzenden (oder ihren Stellvertretern) der Fraktionen und der allgemeinen Ausschüsse der Versammlung. Die Vorsitzenden der nationalen Delegationen von Mitgliedsstaaten, die die aktuellen, vorherigen und die beiden folgenden Vorsitze des Ministerkomitees innehaben, sind von Amts wegen stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums. Sie können keine Berichterstatter des Präsidiums für dessen Berichte sein. Sie können nicht ausgetauscht werden. Der Präsident nimmt an Abstimmungen nur im Falle einer Stimmgleichheit teil.

13.4. Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten der Versammlung, den Fraktionsvorsitzenden (bzw. deren Stellvertretern) und dem Generalsekretär der Versammlung. Der Präsidialausschuss fungiert als beratendes Organ für das Präsidium und den Präsidenten der Versammlung. Er bereitet Sitzungen des Präsidiums vor und kann mit Koordinationsaufgaben betraut werden.

Artikel 14

Wahl des Präsidenten

14.1. Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach der Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter gemäß Artikel 6. Ein Vertreter kann für das Amt des Präsidenten nur kandidieren, wenn er von zehn oder mehr Vertretern bzw. Stellvertretern mindestens 48 Stunden vor der Eröffnung der Sitzung oder Teilsitzung schriftlich nominiert wurde.³

¹ Bei seiner Sitzung am 28. April 2003 billigte das Präsidium der Versammlung Richtlinien in Bezug auf die Außenbeziehungen der Parlamentarischen Versammlung (siehe Dok. 9835 (2003) Anlage 3)

² Siehe Anlage zu Entschließung 1379 (2004)

³ Siehe auch Artikel 14 Absatz 5.

14.2. Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. Zwei durch Los bestimmte Stimmenauszähler nehmen mit Unterstützung des Sekretariats die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor. Hat nach zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Versammlung erhalten, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Kandidat mit dem höheren Lebensalter für gewählt erklärt.

14.3. Liegt der Versammlung nur eine einzige Kandidatur vor, wird der Kandidat ohne Wahl für gewählt erklärt.

14.4. Sobald der Präsident gewählt ist, übergibt ihm der Interimspräsident den Vorsitz.

14.5. Der Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt. Sollte das Amt des Präsidenten vakant werden, tritt an seine Stelle bis zum Zeitpunkt der Wahl eines neuen Präsidenten bei der nächsten Teilsitzung ein vom Präsidium bestimmter Vizepräsident. Der dann gewählte Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt. Der Präsident kann einmal für eine weitere unmittelbar folgende oder nicht folgende Amtszeit wiedergewählt werden. Ein Präsident, der im Laufe einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählt wurde, kann für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

14.6. Die Amtszeit des Präsidenten endet mit sofortiger Wirkung, wenn er zum Mitglied einer Regierung¹ ernannt wird.

Artikel 15

Wahl der Vizepräsidenten

15.1. Nach der Wahl des Präsidenten werden gegebenenfalls die zwanzig Vizepräsidenten gewählt.

15.2. Es wird ein Vizepräsident aus jeder nationalen Delegation gewählt, die nach dem Verteilungsschlüssel der Sitze im Präsidium gemäß Artikel 13.3. Anrecht auf einen Sitz hat. Liegt für eine nationale Delegation, die Anrecht auf einen Sitz hat, keine Kandidatur vor, bleibt dieser Sitz solange vakant, bis ein entsprechender Kandidat vorgeschlagen wurde.

15.3. Vertreter oder Stellvertreter können nur in das Amt des Vizepräsidenten gewählt werden, wenn der Leiter ihrer nationalen Delegation sie im Namen der Delegation vorschlägt, wobei der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen ist.

15.4. Die von den nationalen Delegationen vorgeschlagenen Kandidaten werden ohne Wahl für gewählt erklärt. Beantragen jedoch mindestens 20 Vertreter oder Stellvertreter eine Wahl in Bezug auf einen oder mehrere Kandidaten, werden diese in geheimer Abstimmung gewählt. Die Beantragung einer Wahl erfolgt im Sitzungssaal, wenn die Kandidaturen vorgestellt werden.

15.5. Im Fall der Wahl werden die Kandidaten für das Amt der Vizepräsidenten, für die eine Wahl beantragt wurde, in geheimer Abstimmung gewählt. Zwei durch Los bestimmte Stimmenauszähler

¹ Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten hat in Dok. 6656 erklärt, dass die Bezeichnung "Mitglied einer Regierung" im weitesten Sinne zu interpretieren ist und auch das Amt eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs umfasst.

nehmen mit Unterstützung des Sekretariats die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor. Im ersten Wahlgang werden diejenigen Kandidaten für gewählt erklärt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Versammlung erhalten haben. Liegt die Zahl der gewählten Kandidaten unter der Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet ein zweiter Wahlgang für die nicht gewählten Kandidaten statt. Es werden dann die Kandidaten für gewählt erklärt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von mehr als der Hälfte der Vertreter erhalten haben. Ist ein Kandidat nach dem zweiten Wahlgang nicht gewählt, bleibt dieser Sitz vakant, bis ein von der nationalen Delegation gemäß vorstehendem Absatz 3 vorgeschlagener Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält.

15.6. Die Rangfolge der Vizepräsidenten wird durch das Lebensalter bestimmt.

15.7. Ein Vizepräsident bleibt bis zur Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode im Amt, sofern nicht die Delegation, der er angehört, während der Sitzungsperiode ausgetauscht wird. Ist ein Vizepräsident zu ersetzen, so wird sein Nachfolger gemäß den vorstehenden Bestimmungen gewählt. Der neu gewählte Vizepräsident steht in der Rangfolge hinter den vorher gewählten Vizepräsidenten.

Artikel 16

Ständiger Ausschuss

16.1. Der Ständige Ausschuss

- a. legt den Zeitpunkt für die Eröffnung und Wiederaufnahme der ordentlichen Sitzungsperioden vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 fest;
- b. bereitet die Arbeit der Versammlung vor, sorgt für die Kontinuität ihrer Arbeit und handelt gegebenenfalls in ihrem Namen¹, insbesondere indem er
 - im Namen der Versammlung die Texte in den Ausschussberichten, die auf seine Tagesordnung gesetzt wurden, in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 4 bzw. mit Artikel 51 betreffend Dringlichkeitsdebatten behandelt und verabschiedet;
 - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 Fragen im Zusammenhang mit Beglaubigungsschreiben behandelt.

16.2. Die Versammlung setzt vor dem Ende der ersten Teilsitzung einer ordentlichen Sitzungsperiode ihren Ständigen Ausschuss ein.

16.3. Dem Ständigen Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- a. der Präsident der Versammlung (der den Vorsitz im Ständigen Ausschuss hat);
- b. die Vizepräsidenten der Versammlung (die stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses sind);

¹ In seiner Stellungnahme vom 10. Januar 1957 (Dok. 614) über die Zuständigkeiten des Ständigen Ausschusses hat der Geschäftsordnungsausschuss erklärt, diese Formulierungen seien im weitesten Sinne auszulegen. Diese Stellungnahme wurde von der Versammlung in ihrer Sitzung am 10. Januar 1957 (siehe 36. Sitzung der 8. Sitzungsperiode) gebilligt.

- c. die Fraktionsvorsitzenden oder – in deren Abwesenheit – das Mitglied, das die betreffende Fraktion vertritt;
- d. die Leiter der nationalen Delegationen oder – in deren Abwesenheit – ein ordnungsgemäß benanntes Mitglied der Delegation;
- e. die Vorsitzenden der in Artikel 43 Absatz 1 aufgelisteten allgemeinen Ausschüsse oder, in ihrer Abwesenheit, einer der stellvertretenden Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses.

16.4. Der Ständige Ausschuss wird vom Präsidenten der Versammlung immer dann einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er kann nicht zusammentreten, wenn die Versammlung selbst tagt. Der Entwurf der Tagesordnung seiner Sitzungen werden dem Präsidium vorgelegt.

16.5. Soweit in diesem Artikel oder in Artikel 40 ("Erforderliche Mehrheiten") oder Artikel 51 ("Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss") nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren im Ständigen Ausschuss nach Artikel 46 ("Verfahren im Ausschuss") und 47 ("Ausschusssitzungen").

16.6. Berichte, die auf der Tagesordnung einer Sitzung des Ständigen Ausschusses stehen, werden mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder der Versammlung verteilt.

16.7. Im Verlauf der Verabschiedung der Tagesordnung durch den Ständigen Ausschuss kann ein Bericht zurückgezogen und an die Vollversammlung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses oder mindestens zehn Mitglieder des Ständigen Ausschusses dies beantragen und der Antrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wurde. Diese Bestimmung gilt weder für Berichte, die in Übereinstimmung mit dem Dringlichkeitsverfahren (Artikel 51) auf die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses gesetzt wurden, noch für Berichte, die auf Beschluss der Versammlung¹ an den Ständigen Ausschuss überwiesen wurden.

16.8. Alle Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind stimmberechtigt.

KAPITEL IV NATIONALE DELEGATIONEN UND FRAKTIONEN

Artikel 17 Nationale Delegationen

17. Die von den nationalen Parlamenten benannten Vertreter und Stellvertreter eines Mitgliedstaates bilden eine nationale Delegation, die ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.

¹ Dieser Beschluss resultiert in der Regel aus einem Verfahren zur Überweisung an einen Ausschuss oder aus einer anderen bestimmten Beschlussfassung der Versammlung.

Artikel 18

Fraktionen

18.1. Die Vertreter und Stellvertreter können Fraktionen bilden. Zwecks Anerkennung durch das Präsidium verpflichten sich die Fraktionen, die Förderung der Werte des Europarates zu achten, insbesondere politischen Pluralismus, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

18.2. Eine Fraktion muss mindestens 20 Mitglieder umfassen und besteht aus Vertretern und Stellvertretern von mindestens sechs nationalen Delegationen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als einer Fraktion angehören.

18.3. Zum Zeitpunkt ihrer Bildung übermittelt jede Fraktion dem Präsidium der Versammlung eine Erklärung, die die Bezeichnung der Fraktion, eine Mitgliederliste und die Zusammensetzung ihres Vorstandes enthält. Sie teilt dem Präsidium alle späteren Änderungen so bald wie möglich mit.

18.4. Die Fraktionsvorsitzenden sind von Amts wegen Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses.

18.5. Fraktionsvorsitzende sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, des Ausschusses für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten. Art. 43, Abs. 6, gilt für sie nicht.

18.6. Für jede ordentliche Sitzungsperiode ist der 30. Juni des Vorjahres Bezugsdatum für die Feststellung der Zahl der den einzelnen Fraktionen angehörenden Mitglieder. Diese Zahl ist notwendig für die Berechnung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel, der Verteilung der Ausschussvorsitze, der Sitze im Überwachungsausschuss und im Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und der Erstellung der Rednerliste bei den Aussprachen.

KAPITEL V

PFLICHTEN DES PRÄSIDENTEN, AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG UND HAUSORDNUNG

Artikel 19

Präsident und vorheriger Präsident

19.1. Der Präsident eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen, leitet die Beratungen der Versammlung, entscheidet über die Zulässigkeit von Empfehlungs- und Entschließungsanträgen, Änderungsanträgen und schriftlichen Erklärungen, die von Mitgliedern eingebracht werden, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, erklärt die Aussprachen für beendet, stellt die Beschlussfähigkeit fest, lässt abstimmen und verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen. Der Präsident spielt in Bezug auf den Ständigen Ausschuss und das Präsidium eine ähnliche Rolle und führt den Vorsitz im Präsidialausschuss und im Gemeinsamen Ausschuss. Der Präsident vertritt die Versammlung in ihren internationalen Beziehungen und nach außen.

19.2. Der Präsident beteiligt sich nicht an Abstimmungen über einen Gegenstand der Tagesordnung einschließlich Textentwürfe oder Wahlen. Sein ordnungsgemäß ernannter Stellvertreter kann das Stimmrecht wahrnehmen. Führt der Präsident den Vorsitz, hat er in der Debatte kein Rederecht. Er kann sich in diesen Fällen von seinem ordnungsgemäß ernannten Stellvertreter vertreten lassen. Wünscht der Präsident, zu einem bestimmten Gegenstand auf der Tagesordnung das Wort zu ergreifen, so kann er den Vorsitz erst nach der Beendigung dieser Aussprache über diesen Gegenstand wieder übernehmen.

19.3. Der vorherige Präsident ist, sofern er ohne Unterbrechung der Versammlung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört, von Amts wegen Mitglied des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie. Er darf sich jedoch nicht an Abstimmungen beteiligen und kann weder als Berichterstatter ernannt noch in den Vorstand dieses Ausschusses und seiner Unterausschüsse gewählt werden.

Artikel 20

Vizepräsidenten

20.1. Die in Kapitel V festgelegten Aufgaben des Präsidenten können von einem der Vizepräsidenten übernommen werden.¹

20.2. Die Aufgabe eines Vizepräsidenten ist es, den Präsidenten zu vertreten, wenn dieser im Verlauf einer Debatte der Versammlung bei einer Teilsitzung den Vorsitz nicht übernehmen kann. Ein Vizepräsident kann ferner vom Präsidenten aufgefordert werden, bestimmte repräsentative Pflichten des Präsidenten zu übernehmen.

Artikel 21

Ordnungsmaßnahmen

21.1. Der Präsident ruft ein Mitglied der Versammlung, das die Sitzung stört, zur Ordnung.²

21.2. Im Wiederholungsfall ruft der Präsident das Mitglied nochmals zur Ordnung; der Ordnungsruf wird in den Sitzungsbericht aufgenommen.

21.3. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung kann der Präsident das Mitglied auffordern, seinen Platz einzunehmen, oder das Mitglied für den Rest der Sitzung aus dem Saal verweisen.

21.4. In schwerwiegenden Fällen kann der Präsident der Versammlung vorschlagen, eine Rüge zu erteilen, die den unverzüglichen Verweis aus dem Saal und den Ausschluss für zwei bis fünf Tage zur Folge hat. Das Mitglied, gegen das diese Ordnungsmaßnahme beantragt wird, hat das Recht, höchstens zwei Minuten zu sprechen, bevor die Versammlung ihren Beschluss fasst.

¹ Der den Vorsitz innehabende Präsident kann jederzeit ein Mitglied des Präsidiums oder, falls keines davon zur Verfügung steht, jeden Vertreter auffordern, den Vorsitz für höchstens 20 Minuten zu übernehmen. Dieser zeitweilige Präsident hat die in Kapitel V festgelegten Befugnisse und Pflichten, kann aber auch in einer Debatte, in deren Verlauf er zeitweilig den Vorsitz führt, das Wort ergreifen. (Siehe Tätigkeitsbericht der Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 6543, von der Versammlung am 3. Februar 1992 zur Kenntnis genommen).

² Gemäß einer Entscheidung des Präsidiums der Versammlung ist die Verwendung von Mobiltelefonen im Saal und in den Sitzungssälen nicht gestattet.

21.5. Die Abstimmung über den Antrag auf eine Rüge erfolgt ohne Aussprache.

21.6. Bemerkungen, die die Würde des Menschen verletzen, das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen oder dem geordneten Ablauf der Aussprache abträglich sind, sind nicht gestattet. Der Präsident kann solche Bemerkungen aus den Sitzungsberichten streichen lassen. In gleicher Weise kann er bei Redebeiträgen von Mitgliedern verfahren, denen nicht zuvor das Wort erteilt wurde. Ein solcher Beschluss wird in den Sitzungsbericht aufgenommen.¹

Artikel 22

Saal- und Tribünenordnung

22.1. Außer den Vertretern und Stellvertretern, den Mitgliedern der Beobachter- oder Sondergastdelegationen, Mitgliedern von Delegationen mit besonderem Gaststatus, Beobachtern oder Partnern für Demokratie, den Mitgliedern des Ministerkomitees und dem aus dienstlichen Gründen erforderlichen Personal haben Personen ohne Genehmigung des Generalsekretärs der Versammlung keinen Zutritt zum Sitzungssaal.

22.2. Zu den Tribünen haben nur Personen Zutritt, die im Besitz einer auf Anweisung des Generalsekretärs ordnungsgemäß ausgestellten Einlasskarte sind.²

22.3. Die zu den Tribünen zugelassenen Personen dürfen den Sitzungsablauf nicht stören. Der Präsident kann eine Person, die diese Vorschrift verletzt, des Saals verweisen lassen.

KAPITEL VI

ORGANISATION DER AUFGABEN DER VERSAMMLUNG

Artikel 23

Amtliche Dokumente

23.1. Die amtlichen Dokumente der Versammlung werden veröffentlicht und mit der Bezeichnung "Parlamentarische Versammlung" versehen.

23.2. Amtliche Dokumente der Versammlung sind:

- a. die Tagesordnung einer Teilsitzung und der offizielle Sitzungsbericht;
- b. von Vertretern und Stellvertretern an das Ministerkomitee gerichtete Fragen und die Antworten des Ministerkomitees;
- c. die von den Vertretern und Stellvertretern eingereichten Anträge;

¹ Siehe die Bestimmungen zum Recht auf Erwiderung.

² Siehe auch "Allgemeine Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit in den Gebäuden und Liegenschaften des Europarates während der Sitzungen der Versammlung".

- d Ausschussberichte und Änderungs- sowie Unteränderungsanträge zu den im Rahmen dieser Berichte verhandelten Textentwürfe;
- e. an das Ministerkomitee gerichtete Empfehlungen und Stellungnahmen;
- f. Entschlieungen¹;
- g. schriftliche Erklrungen der Vertreter oder Stellvertreter;
- h. alle Dokumente, bei denen es sich nach Auffassung des Prsidenten der Versammlung um amtliche Dokumente handelt.

Artikel 24

Empfehlungs- und Entschlieungsantrge

24.1.a. Eine Empfehlung ist ein Vorschlag der Versammlung an das Ministerkomitee, dessen Umsetzung nicht in den Zustndigkeitsbereich der Versammlung, sondern in den der Regierungen fllt.

24.1.b. Eine Entschlieung enthlt einen Beschluss der Versammlung ber eine Sachfrage, zu dessen Umsetzung sie ermchtigt wurde, oder einen Standpunkt, fr den ausschlielich die Versammlung die Verantwortung trgt. Eine Entschlieung kann sich ferner mit einer Form-, berweisungs-, Umsetzungs- oder Verfahrensfrage befassen.²

24.2. Ein Empfehlungs- oder Entschlieungsantrag, der hchstens 300 Wrter umfasst, wird von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern, die mindestens fnf nationalen Delegationen angehren, unterzeichnet oder von einem Ausschuss mit dem erforderlichen Quorum wie in Art. 46, Abs. 3., definiert verabschiedet, sofern der Antrag in die Zustndigkeit des Ausschusses fllt.³ Ein Antrag kann nach Einreichung von seinen Verfassern nicht zurckgezogen werden; auch drfen Unterschriften weder zurckgezogen noch hinzugefgt werden. Antrge drfen keine Werbung fr kommerzielle Zwecke oder fr Personen oder Vereinigungen enthalten, deren Ideen oder Aktivitten unvereinbar mit den Grundstzen des Europarates sind. Sie drfen keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder intoleranten Formulierungen, Worte oder Ausdrcke, deren Bedeutung eine Verletzung der Menschenwrde darstellt, enthalten.

24.3. Der Prsident entscheidet ber die Zulssigkeit eines Antrags. Er kann den zustndigen Ausschuss und gegebenenfalls das Prsidium konsultieren. Ein als zulssig befundener Antrag wird gedruckt und unverzglich verteilt.

¹ Mit Entschlieung 1368 (2004) beschloss die Versammlung, die Mglichkeit von Richtlinienentwrfen und Antrgen auf Richtlinien abzuschaffen.

² Nach Auffassung des Ausschusses fr Geschftsordnung und Immunitten (Dok. 10073) sollten Entschlieungsantrge, Entschlieungsentwrfe oder andere Arten von Dokumenten der Versammlung, die verwandt werden knnten, um Antrge auf Richtlinien und Richtlinienentwrfe (die 2004 abgeschafft wurden) zu ersetzen, nicht die Befugnisse des Prsidiums beeintrchtigen (z.B. im Hinblick auf die Auenbeziehungen). Ferner sollten solche Dokumente oder Texte einem Ausschuss keine Anweisungen von unbefristeter Dauer im Hinblick auf die Ausarbeitung von Berichten zu einem bestimmten Thema erteilen, da dies in den Zustndigkeitsbereich des Prsidiums fllt.

³ Zu Entschlieungsantrgen zur nderung der Geschftsordnung siehe Art. 66, Abs. 1. Siehe dazu auch Art. 59, Abs. 8, Art. 60, Abs. 4 und Art. 61, Abs. 6.

Artikel 25

Überweisung an einen Ausschuss

25.1. Alle in Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben c und ggf. h aufgeführten Dokumente unterliegen der Beschlussfassung des Präsidiums, erforderlichenfalls nach Konsultierung eines oder mehrerer Ausschüsse. Das Präsidium kann beschließen, die Dokumente an einen oder mehrere Ausschüsse zu überweisen, sie einem oder mehreren Ausschüssen zur Unterrichtung zu übermitteln oder keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen. Ein zur Unterrichtung übermitteltes Dokument darf nicht Grundlage eines Ausschussberichtes an die Versammlung sein.

25.2. Das Präsidium kann eine bestimmte Angelegenheit zwecks Erstellung eines Berichts für die Versammlung an einen Ausschuss überweisen, vor allem als Teil einer Maßnahme, die infolge eines verabschiedeten Texts zu treffen ist, sofern die Angelegenheit nicht bereits an den Ausschuss überwiesen wurde.

25.3. Das Präsidium legt die Überweisung an einen Ausschuss der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss sobald wie möglich zur Bestätigung vor. Über diese Beschlüsse werden die Mitglieder durch den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses oder in einem eigenen Dokument unterrichtet. Artikel 32 Absatz 5, zweiter und dritter Satz, gelten entsprechend. Ein Dokument kann nur an einen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden; es kann jedoch an einen weiteren Ausschuss zur Stellungnahme überwiesen werden.

25.4. Eine Überweisung an einen Ausschuss verjährt nach zwei Jahren oder, auf Antrag des betroffenen Ausschusses, durch einen Beschluss der Versammlung.

Artikel 26

Tagesordnung¹

26.1 Jedes Thema, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, kann auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses werden auf die Tagesordnung gesetzt.

26.2. Eine Teilsitzung kann eine Aussprache über die allgemeine Politik umfassen.

26.3. Auf der Grundlage einer Liste von Berichten, die bereits von den Ausschüssen gebilligt, aber nicht erörtert wurden, und von Berichten, die rechtzeitig für die Teilsitzung gebilligt werden sollen, erstellt das Präsidium den Entwurf einer Tagesordnung für jede Teilsitzung, aus dem hervorgeht, bei welchen Sitzungen die Themen erörtert werden sollen. Der Entwurf der Tagesordnung wird allen Mitgliedern der Versammlung spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung der Teilsitzung übermittelt.

26.4. Der Tagesordnungsentwurf kann vom Präsidium aktualisiert werden und wird, wenn möglich, auch dem Ständigen Ausschuss übermittelt. Er wird der Versammlung bei der ersten Sitzung ihrer Teilsitzung zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt das Präsidium einem Antrag auf eine Dringlichkeitsdebatte oder eine aktuelle Aussprache zu, schlägt es der Versammlung die erforderliche Umgestaltung des Ta-

¹ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 28 Buchstabe c Ziffer iii.

gesordnungsentwurfs vor, vor allem – soweit erforderlich – durch Streichung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte vergleichbarer Länge.

26.5. Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.¹ Alle weiteren Anträge auf Änderung der Tagesordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

26.6. Zu den im vorstehenden Absatz 5 genannten Anträgen können nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und ein Sprecher des betroffenen Ausschusses das Wort ergreifen.

KAPITEL VII

SPRACHEN² UND AMTLICHE DOKUMENTE DER VERSAMMLUNG

Artikel 27

Amts- und Arbeitssprachen

27.1. Die Amtssprachen der Versammlung sind Englisch und Französisch.

27.2. Dokumente der Versammlung werden in beiden Amtssprachen veröffentlicht.

27.3. Deutsch, Italienisch und Russisch sind Arbeitssprachen.

Artikel 28

Dolmetschen in den Sitzungen der Versammlung

28.1. Äußerungen in einer Amts- oder Arbeitssprache werden simultan in die anderen Amts- und Arbeitssprachen gedolmetscht.

28.2. Reden können auch in einer Sprache gehalten werden, die weder Amts- noch Arbeitssprache ist. In diesem Fall sorgt der Redner selbst für eine Simultanverdolmetschung seines Beitrags in eine der Amts- oder Arbeitssprachen, aus der wiederum eine Simultanverdolmetschung in die anderen Amts- und Arbeitssprachen erfolgt.

Artikel 29

Dolmetschen in Ausschusssitzungen

29.1. Ist es erforderlich, in einer Ausschusssitzung zu dolmetschen, so wird möglichst simultan, sonst konsekutiv in die anderen Amts- und Arbeitssprachen gedolmetscht. In Unterausschüssen ist die Verdolmetschung in der Regel auf zwei Amts- oder Arbeitssprachen begrenzt.

¹ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 12.

29.2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschussvorsitzenden kann ein Redner, der keine der Amts- oder Arbeitssprachen spricht, einen eigenen Dolmetscher hinzuziehen. Soweit möglich erfolgt die Verdolmetschung dann unter den gleichen Bedingungen wie in der Versammlung.

Artikel 30 **Sitzungsberichte**

30.1. Über jede Teilsitzung wird ein vollständiger Sitzungsbericht veröffentlicht. Ein vorläufiger Bericht über jede Sitzung wird sobald wie möglich verteilt. Die in den Arbeitssprachen gehaltenen Reden werden ebenfalls in vollem Wortlaut verteilt.¹

30.2. In den Sitzungsbericht werden auch diejenigen Texte aufgenommen, die von ordnungsgemäß in die Rednerliste eingetragenen Vertretern und Stellvertretern eingereicht wurden, die aus Zeitmangel das Wort nicht ergreifen konnten. Um in den Bericht aufgenommen zu werden, müssen diese Texte maschinengeschrieben 24 Stunden nach Unterbrechung der Rednerliste eingereicht werden, sofern der betroffene Vertreter während der Aussprache anwesend war.

30.3. Korrekturen der Redner an ihren im vorläufigen Bericht enthaltenen Reden müssen dem Sekretariat innerhalb von 24 Stunden nach Erscheinen des Berichts übermittelt werden.

KAPITEL VIII **ABLAUF DER SITZUNGEN**

Artikel 31 **Öffentliche Sitzungen²**

31. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Artikel 32 **Aussprache und Beratung über Beschlusstexte**

32.1. Alle Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage eines Berichts³ des einschlägigen Ausschusses oder des Präsidiums beraten.

32.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7, Abs. 2, Art. 8, Abs. 3, Art. 9, Abs. 2 und Art. 65, Abs. 3 sowie dem nachstehenden Absatz 3 wird dieser Bericht mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Teilsitzung verteilt (ausgenommen der Tätigkeitsbericht des Präsidiums).⁴ Der Bericht des federfüh-

¹ Momentan erfolgt dies nur für Deutsch und Italienisch.

² Siehe Artikel 35 der Satzung des Europarates.

³ Ausgenommen Debatten über aktuelle Themen, Wahlen, Nominierungen, Ansprachen des Generalsekretärs des Europarates und an ihn gerichtete Fragen, Mitteilungen des Vorsitzenden des Ministerkomitees und an ihn gerichtete Fragen sowie Reden geladener Gäste.

⁴ Außerhalb der Sitzungen der Versammlung gilt als Datum der Verteilung der Zeitpunkt, an dem das Dokument den Mitgliedern in Papierform oder in elektronischer Fassung zur Verfügung gestellt wird. Während der Sitzungen gilt das Datum der vom Generalsekretär der Versammlung oder seinem Vertreter unterzeichneten Verteilungsanweisung.

renden Ausschusses wird dem um Stellungnahme gebetenem Ausschuss so rechtzeitig übermittelt, dass dieser seine Stellungnahme möglichst eine Woche vor der Sitzung des Ausschusses erarbeiten kann. Ist der Bericht nicht innerhalb der festgelegten Frist verteilt und wird es von mindestens zehn Vertretern bzw. Stellvertretern aus mindestens fünf Delegationen bei der Beratung über den Entwurf der Tagesordnung beantragt, so wird die Aussprache auf eine spätere Teilsitzung verschoben, es sei denn, ein Dringlichkeitsverfahren wurde in Bezug auf diesen Bericht bereits beantragt. Legen jedoch mindestens zehn Vertreter oder Stellvertreter, die mindestens fünf Delegationen angehören, Einspruch ein, kann die Verschiebung von der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.

32.3. Im Falle einer Dringlichkeitsdebatte kann der Bericht des Ausschusses frühestens 24 Stunden nach seiner Verteilung beraten werden.

32.4. Nach der Aussprache über den Ausschussbericht oder den Bericht eines Ad-hoc-Ausschusses des Präsidiums für Wahlbeobachtung stimmt die Versammlung über den darin enthaltenen Entwurf bzw. die Beschlusstexte ab, die diesen Entwurf enthalten. Änderungsanträge und Unteränderungsanträge zu diesen Beschlusstexten können in Übereinstimmung mit Artikel 33 eingereicht und beraten werden. Nach Abschluss der Beratungen über alle Änderungsanträge und Unteränderungsanträge stimmt die Versammlung über den gesamten Text ab. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann jeder Vertreter oder Stellvertreter, der in der Aussprache nicht das Wort ergriffen hat, eine Erklärung zu seinem Stimmverhalten abgeben, die nicht länger als eine Minute dauern darf.

32.5. Der Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses kann einen besonderen Abschnitt oder einen Anhang enthalten, in dem die von der Versammlung zu ratifizierenden Entscheidungen aufgelistet werden, einschließlich vor allem die Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 25 über amtliche Dokumente. Die Verabschiedung des Antrags eines Mitglieds zwecks Änderung einer Entscheidung des Präsidiums erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu solchen Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und der Berichterstatter des Präsidiums das Wort ergreifen.

Artikel 33

Änderungsanträge und Unteränderungsanträge

33.1. Voraussetzung für die Einreichung von Änderungsanträgen und Unteränderungsanträgen ist es, dass sie von mindestens fünf Vertretern oder Stellvertretern unterzeichnet oder von dem Ausschuss, der den Bericht oder eine Stellungnahme vorlegt, gebilligt wurden.

33.2. Änderungsanträge können nur zu Texten eingereicht werden, die der Versammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.

33.3. Mit Ausnahme des Falles, in dem ein Änderungsantrag selbsterklärend ist, können diesem erläuternde Anmerkungen im Umfang von nicht mehr als 50 Wörtern beigefügt werden, um ein besseres Verständnis zu ermöglichen oder die Tragweite des Änderungsantrags deutlich zu machen

33.4. Änderungsanträge, mit denen ein Textentwurf in seiner Gesamtheit¹ gestrichen, ersetzt oder undurchführbar gemacht werden soll, sind unzulässig.

33.5. Unteränderungsanträge müssen sich auf einen zuvor eingereichten Änderungsantrag beziehen und dürfen der Aussage des Änderungsantrags nicht widersprechen. Ein Unteränderungsantrag kann nicht Gegenstand weiterer Änderungsanträge sein.

33.6. Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Änderungs- und Unteränderungsanträge. Sofern das Präsidium nicht anders beschließt und mit Ausnahme von Dringlichkeitsdebatten gelten für die Einreichung von Änderungsanträgen folgende Fristen:

- für den ersten Tag einer Teilsitzung: drei Stunden vor der Eröffnung der Sitzung,
- für Aussprachen am zweiten Tag: spätestens 16 Uhr des ersten Tages der Teilsitzung,
- für Aussprachen an den folgenden Tagen einer Teilsitzung: spätestens dreiundzwanzig Stunden

vor Eröffnung der Sitzung, in der die Aussprache beginnt.²

Beschließt die Versammlung, den Entwurf der Tagesordnung zu ändern, kann der Präsident der Versammlung erforderlichenfalls andere Fristen vorschlagen.

Unteränderungsanträge sind eine Stunde vor dem geplanten Ende der Sitzung einzubringen, die der Sitzung vorausgeht, in der die Aussprache beginnt.

33.7.a. Der Präsident kann einen mündlichen Änderungsantrag oder Unteränderungsantrag ausnahmsweise für zulässig erklären, wenn er der Auffassung ist, dass dieser Antrag eine Richtigstellung bewirken, neue Tatbestände berücksichtigen oder zu einem Ausgleich führen soll. Er kann sich diesbezüglich mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses beraten.

33.7.b. Ein mündlicher Änderungsantrag, der vom Präsidenten für zulässig erklärt wurde, wird nicht beraten, wenn zehn oder mehr Mitglieder der Versammlung dagegen Einspruch erheben.

33.8. Änderungsanträge und Unteränderungsanträge haben Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und sind vor ihm zur Abstimmung zu stellen.

33.9. Wird ein Änderungsantrag oder ein Unteränderungsantrag aufgerufen, so erhält einer seiner Unterzeichner das Wort, um ihn zu begründen. Sieht er davon ab, so kann jeder andere Vertreter oder Stellvertreter an seiner Stelle den Antrag begründen. Ein Änderungsantrag oder ein Unteränderungsantrag, der nicht begründet wird, wird nicht beraten. Ein Änderungsantrag oder Unteränderungsantrag, der von seinen Unterzeichnern zurückgezogen wurde, kann von jedem anderen Mitglied der Versammlung

¹ "Ein Textentwurf in seiner Gesamtheit" ist der vollständige Entwurf einer Empfehlung, Stellungnahme oder EntschlieÙung, der der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt wurde. Es mag Fälle geben, in denen ein Änderungsantrag formal gesehen nicht den Entwurfstext in seiner Gesamtheit ersetzte, sachlich dies aber doch tut. Der Präsident erklärt diesen Änderungsantrag für zulässig oder nicht (Artikel 34.5.). Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten vertritt die Auffassung, dass ein Änderungsantrag weder alle Absätze (Buchstaben) noch den Großteil des operativen Teils eines Textentwurfes ersetzen soll, es sei denn, der Entwurf besteht aus einem einzigen Punkt (Dok. 7418). (Siehe auch Doc. 8953 (2001); siehe auch Artikel 37 "Durchführung von Aussprachen".

² d.h. in der Regel 10.30 Uhr und 15.30 Uhr

begründet werden. Ein Berichterstatter kann keinen Änderungsantrag begründen, der zuvor von dem Ausschuss, in dessen Auftrag er berichtet, abgelehnt wurde.

33.10. Vor Aufruf des ersten Änderungsantrags kann der Präsident oder jedes Mitglied beantragen, dass sich nur der Berichterstatter oder der Ausschussvorsitzende zu den Änderungsanträgen äußern darf. Zu solchen Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und der Ausschussvorsitzende das Wort ergreifen.

33.11. Falls der Vorsitzende des berichterstattenden Ausschusses dies vorschlägt und kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt, werden Änderungsanträge, die vom Ausschuss einstimmig angenommen wurden, für von der Versammlung angenommen erklärt. Unter diesen Umständen gelten Art. 34, Abs. 7, und Art. 33, Abs. 8, nicht. Dieser Absatz findet auch auf die Beratung eines Berichts Anwendung, der dem Ständigen Ausschuss von einem Ausschuss vorgelegt wurde.

33.12.a. Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Absatz, so hat der Antrag, der am weitesten vom Text abweicht, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Seine Annahme hat die Ablehnung der übrigen Änderungsanträge zur Folge. Wird er abgelehnt, so wird über den Antrag, der nunmehr den Vorrang hat, und in gleicher Weise über alle weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge, so entscheidet der Präsident, gegebenenfalls nach Beratung mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses.

33.12.b. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich zwei oder mehrere Unteränderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Änderungsantrag beziehen.

33.12.c. Der Präsident kann eine getrennte Beratung und Abstimmung über komplizierte Änderungsanträge vorschlagen, sofern der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses keinen Einspruch erhebt.

Artikel 34

Rederecht

34.1. Mitglieder der Versammlung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Präsidenten erteilt wurde. Mitglieder sprechen vom Platz aus und wenden sich an den Präsidenten.

34.2. Außer in den in Artikel 35 und 36 beschriebenen Fälle tragen sich Vertreter, die das Wort ergreifen wollen, in die Rednerliste ein. Die Verantwortung für die Rednerliste obliegt dem Präsidenten.¹

34.3. Ein Redner darf nur dann unterbrochen werden, wenn er einem anderen Mitglied gestattet, ihm mit Genehmigung des Präsidenten eine Frage zu einem bestimmten Punkt seiner Rede zu stellen oder sich zur Geschäftsordnung zu äußern.

34.4. Schweift ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so ruft ihn der Präsident zur Ordnung. Wird ein Redner zweimal während derselben Aussprache zur Ordnung gerufen, so kann ihm der Präsident beim dritten Mal für den Rest der Aussprache über diesen Beratungsgegenstand das Wort entziehen.

¹ Siehe auch nachstehenden Artikel 38 (Durchführung der Aussprachen) und die Bestimmungen zur Durchführung der Aussprachen.

34.5. Berichterstattem eines Beratungsgegenstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

34.6. Einem Vertreter, der eine persönliche Erklärung abgeben möchte, wird das Wort höchstens zwei Minuten zu einem Zeitpunkt erteilt, über den der Präsident entscheidet. Eine persönliche Erklärung kann nicht Anlass zu einer Aussprache geben.

34.7. Kommentare zu Verfahrensfragen dürfen zwei Minuten nicht überschreiten.

Artikel 35

Anträge zur Geschäftsordnung

35. Das Wort ist vorrangig demjenigen Vertreter zu erteilen, der zur Geschäftsordnung sprechen möchte¹. Das Rederecht ist darauf zu beschränken, Fragen zum Verfahren zu stellen, über die der Präsident zu entscheiden hat. Bei Missbrauch des Rechts, zur Anwendung der Geschäftsordnung zu sprechen, kann der Präsident dem betreffenden Vertreter für den Rest der Aussprache das Wort entziehen.

Artikel 36

Anträge zum Verfahren

36.1 Das Wort ist vorrangig denjenigen Vertretern zu erteilen, die

36.1.a. die Zurückstellung der Aussprache²;

36.1.b. die Vertagung der Sitzung³ oder der Aussprache⁴;

36.1.c. den Schluss der Aussprache⁵;

36.1.d. die Rücküberweisung an einen Ausschuss während der Eröffnungssitzung, wenn der Entwurf der Tagesordnung verabschiedet wird, oder während der Erörterung des Berichts zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor Beginn der Abstimmung über den Text in seiner Gesamtheit beantragen möchten.

Ein Antrag zum Verfahren kann im Verlauf einer Aussprache nur einmal gestellt werden.

Die in den Absätzen (a) bis (c) aufgeführten Anträge zum Verfahren sind nur zulässig, wenn der Präsident vor dem Ende der vorausgehenden Sitzung schriftlich davon unterrichtet wurde. Werden diese Anträge und auch die in Absatz d genannte Rücküberweisung an einen Ausschuss im Laufe der ersten Sit-

¹ Siehe auch Art. 34, Abs. 6.

² Die Annahme des Antrags auf Zurückstellung der Aussprache hat zur Folge, dass die Aussprache so lange verschoben wird, bis eine oder mehrere Bedingungen im Zusammenhang mit dem Text erfüllt sind.

³ Die Annahme des Antrags hat den Schluss der Sitzung zur Folge.

⁴ Die Annahme dieses Antrags hat den sofortigen Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung zur Folge.

⁵ Die Annahme des Antrags hat zur Folge, dass die Aussprache geschlossen und ggf. unverzüglich über den oder die der Versammlung vorgelegten Texte abgestimmt wird.

zung einer Teilsitzung beantragt, muss diese Unterrichtung zwei Stunden vor Beginn der Sitzung erfolgen.

36.2. Die oben genannten Anträge haben Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung dadurch unterbrochen wird.

36.3. In den Beratungen über diese Anträge dürfen nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und der Berichterstatter oder der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses das Wort ergreifen.

Artikel 37

Durchführung von Aussprachen¹

37.1. Das Präsidium kann der Versammlung jederzeit Vorschläge für die Modalitäten und den Zeitplan einer Sitzung oder einer bestimmten Aussprache unterbreiten.

37.2. Über diese Vorschläge beschließt die Versammlung ohne Aussprache.

Artikel 38

Freie Aussprache

Die Versammlung kann eine freie Aussprache von höchstens einer Stunde Dauer abhalten. Der Präsident erteilt den Mitgliedern der Versammlung oder den Mitgliedern von Delegationen mit besonderem Gaststatus, Beobachtern oder Partnern für Demokratie, die zu einem Thema ihrer Wahl sprechen möchten, das nicht auf der Tagesordnung der Teilsitzung steht, das Wort. Die Versammlung kann eine derartige Aussprache nur während einer Teilsitzung anberaumen. Die Redner müssen ihre Namen in die Rednerliste eintragen lassen. Ihre Erklärungen müssen im Einklang mit den Grundsätzen von Art. 21, Abs. 6, in Bezug auf akzeptable Wortwahl stehen. Im Anschluss an die Aussprache findet keine Abstimmung statt.

KAPITEL IX

ABSTIMMUNG

Artikel 39

Abstimmungsverfahren

39.1. Nur die Vertreter oder – in deren Abwesenheit – die von der nationalen Delegation benannten Stellvertreter, die sich an ihrer Stelle für eine bestimmte Sitzung in die Anwesenheitsliste eingetragen haben, sind stimmberechtigt.

39.2. Die Versammlung stimmt in der Regel mittels des elektronischen Abstimmungssystems ab.

¹ Siehe die Bestimmungen über die Durchführung von Aussprachen.

39.3. Gegebenenfalls kann der Präsident beschließen, dass die Versammlung durch Handzeichen oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen abstimmt.

39.4. Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen und verkündet das Ergebnis, das nachträglich nicht verändert werden darf. Bei einer Abstimmung mittels des elektronischen Abstimmungssystems wird das zahlenmäßige Ergebnis öffentlich im Saal angezeigt; die zahlenmäßigen Ergebnisse von Abstimmungen über Entschließungsentwürfe, Empfehlungen und Stellungnahmen für das Ministerkomitee werden auch in die Sitzungsberichte aufgenommen.

39.5. Findet eine Abstimmung mittels des elektronischen Abstimmungssystems statt, wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder veröffentlicht.

39.6. Eine namentliche Abstimmung kann nur beantragt werden, wenn das elektronische Abstimmungssystem aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung, die wenigstens fünf nationalen Delegationen angehören, dies verlangen.¹

39.7. Eine namentliche Abstimmung kann nur für einen Textentwurf in seiner Gesamtheit beantragt werden. Ein entsprechender Antrag kann zu jeder Zeit während der Debatte, jedoch vor Beginn der Abstimmung über die Änderungsanträge oder, falls keine Änderungsanträge vorliegen, über den Text in seiner Gesamtheit gestellt werden.

39.8. Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den Namen der Vertreter. Abgestimmt wird mündlich ausschließlich durch die Worte "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Bevor der Präsident die Abstimmung schließt und das Ergebnis verkündet, fragt er, ob alle Mitglieder aufgerufen wurden. Die abgegebenen Stimmen werden in den Sitzungsbericht in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Vertreter aufgenommen.

39.9. Hat der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt, kann ein Mitglied seine Stimme nicht mehr ändern.

39.10. Während der Abstimmung kann keinem Mitglied das Wort erteilt werden.

39.11. Bei Ernennungen wird in geheimer Wahl abgestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur diejenigen Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von Personen tragen, die vor Beginn des ersten Wahlgangs ordnungsgemäß kandidiert haben.²

¹ Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung entspricht der Zahl der Sitze, die jedem Mitgliedsstaat gemäß Artikel 26 der Satzung des Europarats zugewiesen wurden und für die gemäß Artikel 25 der Satzung und Artikel 6 bis 11 der Geschäftsordnung der Versammlung Ernennungen vorgenommen wurden, ausgenommen Vertreter, denen in der Versammlung das Stimmrecht entzogen wurde oder deren Stimmrechte nach Art. 7, Abs. 3, Art. 8, Abs. 5, oder Art. 9, Abs. 4, vorübergehend aufgehoben wurden. Ist die Zahl der stimmberechtigten Vertreter nicht durch sechs teilbar, wird das Ergebnis der Division abgerundet.

² Siehe auch die Bestimmungen über die Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs, Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 9 der Entschließung 99 (50) des Ministerkomitees über den Kommissar für Menschenrechte des Europarates

Artikel 40

Erforderliche Mehrheiten

Folgende Mehrheiten¹ sind erforderlich:

- a. Für die Verabschiedung des Entwurfs einer an das Ministerkomitee gerichteten Empfehlung oder Stellungnahme, für die Annahme eines Antrags auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren, für eine Änderung der Tagesordnung, für die Einsetzung eines Ausschusses und für die Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung und die Wiederaufnahme der ordentlichen Sitzungsperiode ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.²
- b. Für Ernennungen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 14 und 15, ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen³ und im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.⁴ Bei Stimmgleichheit zwischen den Kandidaten im zweiten Wahlgang werden weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Kandidat die relative Mehrheit erhält.
- c. Für die Verabschiedung des Entwurfs einer EntschlieÙung und für jeden anderen Beschluss genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen⁵; bei Stimmgleichheit gilt der Entwurf oder Antrag als nicht angenommen.

Artikel 41

Beschlussfähigkeit

41.1. Die Versammlung kann ungehindert der Zahl der Anwesenden jederzeit beraten, Beschlüsse zu Verfahrensfragen verabschieden und die Sitzung vertagen.

41.2. Alle Abstimmungen mit Ausnahme der namentlichen Abstimmung sind ungeachtet der Zahl der Abstimmenden gültig, sofern der Präsident vor Beginn der Abstimmung⁶ nicht ersucht wurde, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Vertreter⁷, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören müssen, müssen für den Antrag stimmen. Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, fordert der Präsident die Vertreter auf, ihre Anwesenheit mit Hilfe des elektronischen Abstimmungssystems zu bestätigen, bevor er zur Abstimmung über die Frage, die den Antrag bedingt hat, schreiten lässt.

¹ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 29.

² Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 39, Abs. 5). Hinsichtlich Zweidrittelmehrheiten siehe Art. 16, Abs. 7, Art. 26, Abs. 5, Art. 33, Abs. 2, Art. 46, Abs. 5, Art. 50, Abs. 4 und Art. 51, Abs. 6.

³ Nur die Stimmzettel, die die Namen von ordnungsgemäß kandidierenden Personen enthalten werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 39, Abs. 11).

⁴ Siehe auch Bestimmungen über die Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs, Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 9 der EntschlieÙung 99 (50) des Ministerkomitees über den Kommissar für Menschenrechte des Europarates sowie die Bestimmungen über das Ernennungsverfahren in der Versammlung.

⁵ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 39, Abs. 4, der Geschäftsordnung).

⁶ Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf einen Textentwurf muss vor Beginn der Abstimmung über die Änderungsanträge oder, sollten keine Änderungsanträge vorliegen, vor Beginn der Abstimmung über den gesamten Text gestellt werden.

⁷ Siehe Fußnote zu Art. 39, Abs. 6.

41.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung anwesend ist.¹

41.4. Eine namentliche Abstimmung ist ungültig, und ihr Ergebnis darf nicht verkündet werden, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter teilgenommen haben². Der Präsident kann beschließen, vor einer namentlichen Abstimmung die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe von Art. 41, Abs. 2, festzustellen.

41.5. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Abstimmung auf die nächste Sitzung oder, auf Vorschlag des Präsidenten, eine spätere Sitzung vertagt³. Die Versammlung geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Artikel 42

Stimmrecht

42. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Ein Vertreter kann sich bei einer Abstimmung nicht durch einen anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Der für einen abwesenden Vertreter an der Sitzung teilnehmende Stellvertreter stimmt in eigenem Namen ab.

KAPITEL X

AUSSCHÜSSE⁴

Artikel 43

Einsetzung der Ausschüsse

43.1. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode setzt die Versammlung folgende allgemeine Ausschüsse ein:

1. Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (89 Sitze)⁵,
2. Ausschuss für Recht und Menschenrechte (84 Sitze),
3. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (84 Sitze),
4. Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene (84 Sitze),
5. Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (84 Sitze),
6. Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (84 Sitze),

¹ Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter, aus denen sich die Versammlung zusammensetzt, entspricht der Anzahl der Sitze, die jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 der Satzung des Europarates zusteht, und für die ordnungsgemäß Ernennungen gemäß Artikel 25 der Satzung und Artikel 6 bis 11 der Geschäftsordnung der Versammlung erfolgt sind, wobei die Vertreter, denen das Stimmrecht in der Versammlung entzogen wurde oder deren Stimmrecht nach Art. 7, Abs. 3, Art. 8, Abs. 5 oder Art. 9, Abs. 4, vorübergehend aufgehoben wurde, ausgeschlossen sind. Ist die Zahl der stimmberechtigten Vertreter nicht durch drei teilbar, wird das Ergebnis der Division abgerundet.

² Siehe Fußnote zu Art. 41, Abs. 3.

³ Kann die Versammlung bei der letzten Sitzung einer Teilsitzung über einen Tagesordnungspunkt nicht abstimmen, wird die Abstimmung auf die nächste Teilsitzung verschoben.

⁴ Siehe Satzung des Europarats, Artikel 24

⁵ Siehe auch Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 3.

7. Ausschuss für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) (89 Sitze)¹,

8. Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten (37 Sitze),

43.2. Deutschland, Frankreich, Italien, die Russische Föderation und das Vereinigte Königreich haben jeweils vier Sitze in jedem der ersten sechs Ausschüsse.

Polen, Rumänien, Spanien, die Türkei und die Ukraine haben jeweils drei Sitze in jedem der ersten acht Ausschüsse und einen Sitz in dem folgenden Ausschuss.

Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Tschechische Republik und Ungarn haben jeweils zwei Sitze in jedem der ersten acht Ausschüsse.

Albanien, Andorra, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Republik Moldau, Montenegro, Norwegen, San Marino, die "ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien", die Slowakische Republik, Slowenien und Zypern haben jeweils einen Sitz in den ersten acht Ausschüssen.

43.3.a Auf der Grundlage der von den Fraktionen vorgeschlagenen Kandidaten und unter Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und des regionalen Gleichgewichts nominiert das Präsidium 84 Mitglieder des Überwachungsausschusses und 30 von 37 Mitgliedern des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten unter Anwendung des Verhältnisgrundsatzes auf der Grundlage des D'Hondtschen Prinzips.

43.3.b. Die verbleibenden zwei Mitglieder des vorgenannten Ausschusses werden vom Präsidium unter den Vertretern und Stellvertretern der Versammlung, die keiner Fraktion angehören, ernannt. Die Fraktionen benennen die Mitglieder unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der nationalen Delegationen.

43.3.c. Dem Überwachungsausschuss dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der nationalen Delegation eines beobachteten oder am Post-Monitoring-Dialog teilnehmenden Landes angehören.

43.3.d. Die Ernennungen werden der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Bestätigung vorgelegt.² Im Falle eines Widerspruchs wird die Angelegenheit an das Präsidium zurückverwiesen, welches der Versammlung geänderte Nominierungen vorlegen kann.

43.4.a. Die Versammlung kann für bestimmte Zwecke auch Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen. Jeder Antrag zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses wird vom Präsidium geprüft. Stimmt das Präsidium der Einsetzung zu, überweist es den Vorschlag an den mit dem jeweiligen Thema befassten Ausschuss zur Berichterstattung sowie an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten zur Stellungnahme.

¹ Zuzüglich der Vorsitzenden des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Recht und Menschenrechte als Mitglieder von Amts wegen. Siehe auch Entschließung 1356 (2003) und den vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung getroffenen Beschluss des Präsidiums der Versammlung vom 13. Dezember 2004 zur Erhöhung der Sitze im Überwachungsausschuss

² Siehe Entschließung 1115 (1997).

43.4.b. Das Mandat eines Ad-hoc-Ausschusses endet, nachdem die Versammlung über seinen Bericht beraten hat.

43.4.c. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung oder den Ständigen Ausschuss kann das Präsidium der Versammlung ebenfalls Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, die ihm Bericht erstatten; in diesem Fall legt das Präsidium Mandatsdauer, Aufgabenstellung und Zusammensetzung fest. Die Versammlung erhält einen Bericht über die Arbeit dieser Ad-hoc-Ausschüsse im Rahmen der Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses.¹

43.5. Stellvertreter können ebenso wie Vertreter als Ausschussmitglieder benannt werden. Neben den ordentlichen Mitgliedern werden für jeden Ausschuss mit Ausnahme des Überwachungsausschusses² und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten eine gleiche Anzahl von Stellvertretern der gleichen Nationalität benannt.

43.6. Kein Mitglied der Versammlung kann ordentliches Mitglied von mehr als zwei Ausschüssen sein; ausgenommen sind die Ausschüsse, deren Mitglieder von den Fraktionen ernannt werden.

43.7. Unbeschadet der Regelungen von Art. 43, Abs. 3, werden die Bewerbungen um die Sitze in den Ausschüssen an den Präsidenten der Versammlung gerichtet, der der Versammlung, dem Ständigen Ausschuss oder dem Präsidium Vorschläge für ihre Zusammensetzung unterbreitet. Nominierungen, gegen die Einspruch erhoben wird, werden vom Präsidenten der Versammlung an die betroffene nationale Delegation weitergeleitet. Werden bestätigte oder neue Vorschläge angefochten, entscheidet die Versammlung oder der Ständige Ausschuss.

43.8. Werden unbeschadet der Regelungen von Art. 43, Abs. 3, von einer nationalen Delegation bis zum Ende der Teilsitzung im Juni eines parlamentarischen Jahres keine Bewerbungen für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgelegt, unterrichtet der Präsident der Versammlung den Vorsitzenden der betreffenden nationalen Versammlung davon.

43.9. Wird in einem anderen als dem Überwachungsausschuss und dem Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten ein Sitz frei, so kann dieser vorläufig mit einem Vertreter oder Stellvertreter derjenigen nationalen Delegation besetzt werden, der dieser Sitz zugeteilt ist; die Benennung des Vertreters oder Stellvertreters erfolgt durch die Delegationsleitung.

43.10. Fällt unbeschadet von Art. 43, Abs. 3, im Laufe eines parlamentarischen Jahres³ die durchschnittliche Teilnahme einer nationalen Delegation an den Sitzungen eines Ausschusses unter 33 %, teilt der Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung dem Präsidenten der Versammlung, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und den Vorsitzenden der betreffenden nationalen Delegation dies mit. Der Präsident der Versammlung unterrichtet den Präsidenten des betreffenden nationalen Parlaments und das Präsidium der Versammlung.

¹ Davon ausgeschlossen sind Berichte über Wahlbeobachtungen, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss vorgelegt werden können (siehe Beschluss des Präsidiums vom 14. September 1998).

² Siehe Entschließung 1115 (1997).

³ Werden während des betreffenden Jahres Parlamentswahlen abgehalten, so kann die nationale Delegation beantragen, dass die Frist vom Präsidium auf maximal zwei Jahre verlängert wird.

Artikel 44

Zuständigkeit der Ausschüsse

44.1. Die Ausschüsse prüfen die gemäß Artikel 25 an sie überwiesenen Dokumente sowie anderweitig von der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss an sie gerichtete Fragen. Sie können entsprechend Artikel 49 einen Bericht oder einen Bericht zur Unterrichtung für die Versammlung oder den Ständigen Ausschuss erstellen, Überweisungen zusammenlegen oder auf eine Überweisung hin nicht tätig werden. In den beiden letzteren Fällen informieren sie das Präsidium entsprechend. Sie können sich mit allen Themen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches befassen.

44.2. Die Ausschüsse prüfen die Folgemaßnahmen, die in Bezug auf die von der Versammlung verabschiedeten Texte auf der Grundlage der Ausschussberichte ergriffen wurden.

44.3. Erklärt sich ein Ausschuss für die Prüfung einer Frage für nicht zuständig oder besteht ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei oder mehreren Ausschüssen, so wird die Frage dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt, das die Versammlung mit dieser Frage befassen kann.

44.4. Ein Ausschuss, der um Stellungnahme zu einem Thema ersucht wird, das einem anderen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen wurde, kann Änderungsanträge in der in Artikel 34 vorgeschriebenen Form zu dem von dem federführenden Ausschuss vorgelegten Textentwurf einreichen.

Artikel 45

Vorsitz der Ausschüsse

45.1. Der Vorsitz eines jeden Ausschusses besteht aus dem/der Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden, die in der Regel in der ersten Ausschusssitzung jeder ordentlichen Sitzungsperiode unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gewählt werden.

45.2. Bis zur Wahl des Ausschussvorsitzes führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz; unter seinem Vorsitz können nur Aussprachen stattfinden, die sich auf die Wahl des Vorsitzenden beziehen.

45.3. Ausschussmitglieder, die seit mindestens einem Jahr Mitglieder des Ausschusses¹ sind, können sich um das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden bewerben und müssen der Fraktion angehören, der der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz auf der Grundlage einer Einigung zwischen den Fraktionen im Präsidialausschuss zugewiesen wurde. Liegt nur eine Kandidatur für ein Amt vor, so wird dieser Kandidat für gewählt erklärt.

45.4. Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender kann nicht in einem anderen Ausschuss Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Dies gilt nicht für Ad-hoc-Ausschüsse und Ad-hoc-Unterausschüsse.

45.5. Die Wahlen sind geheim. Zwei durch das Los bestimmte Stimmenausrähler ermitteln mit Unterstützung des Sekretariats das Abstimmungsergebnis.

¹ Dies gilt nicht für neue Ausschüsse.

45.6. Im ersten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Beim zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.¹ Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Kandidat mit dem höheren Lebensalter als gewählt.

45.7. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses bleiben bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung im Amt. Sie können für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, die nicht der bisherigen unmittelbar folgen muss. Ein Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, der im Laufe einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählt wird, kann für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Artikel 46

Verfahren im Ausschuss

46.1. Liegen keine anders lautenden Bestimmungen vor, entspricht das Verfahren im Ausschuss dem in der Versammlung.

46.2. Bei der Abstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.² Im Ausschuss wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Entscheidungen über Personen findet eine geheime Abstimmung statt. Mit Ausnahme der Abstimmung über Verfahrensfragen findet eine namentliche Abstimmung statt, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die namentliche Abstimmung findet in alphabetischer Reihenfolge statt und beginnt mit dem Buchstaben "A".

46.3. Ein Ausschuss kann beraten und beschließen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist³; stellt jedoch ein Sechstel der Ausschussmitglieder⁴ vor Beginn einer Abstimmung über den gesamten Entwurf einer Stellungnahme, Empfehlung, EntschlieÙung oder vor der Wahl des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag, kann die Abstimmung nur stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

46.4. Ist der Ausschuss zu Beginn einer Sitzung, deren Datum, Zeit und Sitzungsort den Mitgliedern mitgeteilt wurde, nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu schließen und umgehend eine weitere Sitzung zu eröffnen, in der der Ausschuss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beraten und abstimmen kann. Während einer solchen Sitzung wird die den Ausschussmitgliedern im Vorfeld übersandte Tagesordnung nicht geändert. Die Bestimmungen über die namentlichen Abstimmungen im vorstehenden Absatz 2 gelten im Verlauf einer solchen Sitzung nicht.

46.5. Außerhalb von Teilsitzungen werden die Dokumente, die auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung aufgeführt sind, den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungstermin übersandt. Ist dies nicht geschehen und erheben fünf oder mehr Mitglieder Einspruch, werden die betreffenden

¹ Siehe auch Artikel 39 Absatz 11

² Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen berücksichtigt. (Art. 39, Abs. 4).

³ Ist die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses nicht durch 3 teilbar, so errechnet sich das Quorum aus der nächst niedrigeren durch drei teilbaren Zahl; z.B. beträgt das Quorum für einen Ausschuss von 84 Mitgliedern 28 Mitglieder.

⁴ Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses entspricht der Zahl der Vertreter oder Stellvertreter, deren Benennung für den Ausschuss von der Versammlung gemäß Art. 43, Abs. 3 und 6, bestätigt wurde. Werden freie Sitze vorläufig besetzt, muss dies bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Maßgabe von Art. 43, Abs. 9, berücksichtigt werden.

Tagesordnungspunkte auf einen späteren Sitzungstermin verschoben. Der Einspruch kann durch den Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.

46.6. Der Vorsitzende des Ausschusses kann an den Aussprachen im Ausschuss teilnehmen. Er nimmt jedoch nur bei Stimmgleichheit an der Abstimmung teil.

46.7. Ein ordentliches Ausschussmitglied, das an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert ist, lässt sich durch seinen Stellvertreter vertreten.¹ Ist dieser verhindert, so kann das ordentliche Ausschussmitglied dem Ausschussvorsitzenden mitteilen, welches andere Mitglied seiner nationalen Delegation ermächtigt ist, an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen.

46.8. Der Stellvertreter, der ein ordentliches Mitglied vertritt, hat dieselben Rechte im Ausschuss wie das Mitglied.

46.9. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, werden nur die angenommenen Berichte sowie die in der Zuständigkeit des Vorsitzenden verfassten Mitteilungen veröffentlicht.

Artikel 47

Ausschusssitzungen

47.1. Die Ausschüsse tagen auf Einberufung ihres Vorsitzenden, auf Antrag von einem Drittel der Ausschussmitglieder oder auf Veranlassung des Präsidenten der Versammlung.² Außerhalb der Teilsitzungen wird die Einladung zur Sitzung den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt.

47.2. Zwei oder mehrere Ausschüsse können Fragen, für die sie zuständig sind, im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung beraten, aber nicht gemeinsam darüber beschließen, es sei denn, es besteht Einstimmigkeit oder es handelt sich um Verfahrensfragen. Bei gemeinsamen Sitzungen führen die Vorsitzenden der teilnehmenden Ausschüsse turnusmäßig den Vorsitz, beginnend mit dem Vorsitzenden, der dieses Amt am längsten innehat, oder, bei gleicher Amtszeit, mit dem älteren Vorsitzenden.

47.3. Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, falls der Ausschuss nichts anderes beschließt.

47.4. Mitglieder der Versammlung können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, teilnehmen, haben jedoch weder Rede- noch Stimmrecht. Es dürfen allerdings nur Mitglieder des Ausschusses für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) und Mitglieder des Unterausschusses für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse teilnehmen.

47.5. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6 können Mitglieder der Beobachter- und der Sondergastdelegationen, die für einen Ausschuss benannt wurden, an der Ausschusssitzung teilnehmen; sie

¹ Diese Bestimmung gilt nicht für den Überwachungsausschuss und den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, in denen es keine Stellvertreter gibt.

² Nach dem vom Ständigen Ausschuss am 23. März 1988 verabschiedeten Beschluss finden die Ausschusssitzungen in Straßburg oder Paris statt. Siehe auch Richtlinie Nr. 517 (1996).

haben jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann aber im Vorfeld beschließen, dass Mitglieder dieser Delegationen an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung nicht teilnehmen dürfen.

47.6. Mitglieder von besonderen Gastdelegationen, von Beobachtern und von Partnern für Demokratie können an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und des Überwachungsausschusses nicht teilnehmen.

47.7. Fällt eine Person nicht unter die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 4 bis 6, befindet der Ausschuss über die Bedingungen, unter denen diese Person in einem Ausschuss gehört werden kann.

47.8. Die Sekretäre der nationalen Delegationen können an Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung teilnehmen; ausgenommen sind Sitzungen des Überwachungsausschusses.

Artikel 48

Unterausschüsse

48.1. Soweit in diesem Artikel nichts anderes festgelegt, gelten die Bestimmungen über das Verfahren im Ausschuss auch für die Unterausschüsse.

48.2. Ein Ausschuss kann ständige oder Ad-hoc-Unterausschüsse bilden, deren genaue Zusammensetzung und Zuständigkeit bei ihrer Einsetzung festgelegt werden. Eine ausgewogene Vertretung der nationalen Delegationen und der politischen Parteien bzw. der Fraktionen in den Unterausschüssen ist sicherzustellen.

48.3. Ein Ausschuss mit 84 Sitzen darf nur dann mehr als drei und ein Ausschuss mit 27 Sitzen nur dann mehr als zwei ständige Unterausschüsse einsetzen, wenn das Präsidium dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.¹

48.4. Das Mandat eines Ad-hoc-Unterausschusses endet nach Beratung seines Berichts im Ausschuss.

48.5. Ein während des ersten Teils einer ordentlichen Sitzungsperiode nicht wieder eingesetzter ständiger Ausschuss oder Ad-hoc-Unterausschuss wird aufgelöst.

48.6. Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses darf nicht mehr als ein Drittel² der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses betragen. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied aus der gleichen nationalen Delegation benannt werden. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Ausschusses von Amts wegen ordentliches Mitglied aller von diesem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse. Kein Ausschussmitglied darf mehr als zwei Unterausschüssen seines Ausschusses angehören.³

¹ Diese Bestimmung gilt nicht für den Überwachungsausschuss. Siehe Entschließung 1115 (1997), die den Ausschuss jedoch ermächtigt, Unterausschüsse zur Überwachung der besonderen Pflichten und Verpflichtungen von Mitgliedsstaaten oder Gruppen von Mitgliedsstaaten einzusetzen.

² Auf seiner Sitzung am 25. November 1991 hat der Ständige Ausschuss festgelegt, dass "wenn die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses nicht durch 3 teilbar ist, das Drittel der ordentlichen Mitglieder auf der Grundlage der nächst höheren durch 3 teilbaren Zahl zu errechnen ist". (Siehe Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 6543).

³ Laut Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten (AS/Pro (2001) 7) umfasst der Begriff "Mitglied" ordentliche Mitglieder und Stellvertreter von Unterausschüssen. Das Präsidium hat eine Ausnahme von der Regel zugelassen, die in Bezug auf den Unterausschuss für die Wahl der Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Unterausschuss für den Europapreis für Mitglieder der beiden betroffenen Ausschüsse die Mitgliedschaft in mehreren Unterausschüssen untersagt.

48.7. Der Vorstand eines Unterausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl verläuft nach den in Art. 45, Abs. 2 und 4-6, festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen. Ordentliche Mitglieder von Unterausschüssen, die seit mindestens einem Jahr Mitglieder des Unterausschusses sind, können sich um das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses bewerben. Liegt nur eine Kandidatur für ein Amt vor, wird dieser Kandidat für gewählt erklärt. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende eines Unterausschusses dürfen für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden, unabhängig davon, ob diese direkt auf die vorhergehende folgt. Ein während einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, der den zuvor während einer Sitzungsperiode gewählten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ablöst, darf für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

48.8. Ein Unterausschuss unterrichtet den Ausschuss, aus dem er hervorgeht, über seine Tätigkeit; die Beschlüsse des Unterausschusses bedürfen der Billigung durch den Ausschuss.

Artikel 49

Ausschussberichte

49.1. Die Ausschüsse benennen für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter, der beauftragt wird, den Ausschussbericht zu erarbeiten und der Versammlung vorzulegen. Der Überwachungsausschuss benennt zwei Miterichtersteller. Bei der Benennung von Berichterstattern berücksichtigen die Ausschüsse folgende Kriterien in der Reihenfolge der Priorität: Kompetenz und Verfügbarkeit, ausgewogene Vertretung der Fraktionen (auf der Basis des d'Hondtschen Systems), ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, geografische und nationale Ausgewogenheit. Ein Berichterstatter bleibt für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Verabschiedung des Texts durch die Versammlung zuständig für die Weiterverfolgung seines Berichts.

49.2. Der Ausschussbericht enthält in der Regel einen oder mehrere Textentwürfe:

- an das Ministerkomitee gerichtete Empfehlungen oder Stellungnahmen;
- Entschlüsse¹.

Es wird nur über diese Texte im Ausschuss abgestimmt; das Abstimmungsergebnis wird im Bericht aufgeführt. Nur diese Texte werden der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

49.3. Ist ein Ausschuss mit der Stellungnahme zu dem Bericht eines anderen Ausschusses beauftragt, kann er seine Stellungnahme schriftlich oder mündlich abgeben.² Wird sie schriftlich abgegeben, sollte sie am Anfang ein Kapitel mit der Überschrift "Schlussfolgerungen des Ausschusses" enthalten sowie eine Begründung des Berichterstatters.

¹ Siehe Artikel 24 oben.

² Siehe Artikel 33 Absatz 2 oben.

49.4. Der Bericht eines Ausschusses enthält ebenfalls eine Begründung des Berichterstatters. Der Ausschuss nimmt diese zur Kenntnis. Im Ausschuss geäußerte abweichende Meinungen werden auf Anfrage ihrer Vertreter vorzugsweise in der Begründung oder in einem Anhang oder in einer Fußnote aufgeführt.

49.5. Mit Verabschiedung des Textentwurfs und Kenntnisnahme der Begründung billigt der Ausschuss den gesamten Bericht. Ein gebilligter Bericht wird eingereicht und als offizielles Dokument der Versammlung veröffentlicht. Treten nach Einreichen eines Berichts wichtige Entwicklungen ein, kann der Ausschuss einen entsprechenden Zusatz billigen.

49.6. Die Ausschüsse können Informationsberichte einreichen, über die in der Versammlung nicht abgestimmt wird.

49.7. Ausschüsse können einen oder mehrere Generalberichterstatter ernennen, deren Zuständigkeitsbereiche und Amtszeiten vorher festzulegen sind. Die Zuständigkeitsbereiche sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen, und dessen Entscheidung ist von der Versammlung zu bestätigen.¹

KAPITEL XI BESONDERE VERFAHREN

Artikel 50

Dringlichkeitsverfahren²

50.1. Auf Antrag des Ministerkomitees, des betreffenden Ausschusses oder von einer oder mehreren Fraktionen oder mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern kann ein Thema beraten werden, das nicht in dem vom Präsidium gebilligten Entwurf der Tagesordnung der Versammlung enthalten ist.

50.2. Ein Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren wird rechtzeitig vor der letzten vor Eröffnung einer Teilsitzung anberaumten Präsidiumssitzung an den Präsidenten der Versammlung gestellt. Der Präsident übermittelt ihn dem Präsidium, das der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet.³

50.3. Zu einem Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren kann nur folgenden Rednern das Wort erteilt werden: einem Redner, der den Antrag unterstützt, einem Redner, der dem Antrag nicht zu-

¹ Mit Wirkung vom 1. September 2012 wurden sieben Generalberichterstatter ernannt: der Generalberichterstatter über Gewalt gegen Frauen, der Generalberichterstatter über die Rechte lesbischer, homosexueller, bisexueller und transsexueller Menschen, der Generalberichterstatter zu Wissenschaft und Technikfolgenabschätzung, der Generalberichterstatter zu Kindern, der Generalberichterstatter zu lokalen und regionalen Behörden, der Generalberichterstatter zur Todesstrafe und der Generalberichterstatter für den Haushalt und das zwischenstaatliche Programm.

² Am 27. Juni 1994 nahm die Versammlung die vom Präsidium vorgelegten Vorschläge über das Dringlichkeitsverfahren zur Kenntnis (Dok. 7080, Ziffer XXII): "Je nach Art ihrer Vorlage prüft das Präsidium Anträge auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren und berücksichtigt dabei die bis zum Ende der laufenden Teilsitzung noch zu bewältigende Arbeit. Der Präsident (oder ein anderes Mitglied des Präsidiums) legt der Versammlung die Empfehlung des Präsidiums bei seiner nächsten Sitzung vor; die Versammlung entscheidet über den Antrag nach Maßgabe von Artikel 50 Absätze 3 und 4 und legt Datum und Zeitpunkt für die Aussprache(n) fest. Normalerweise kann ein Ausschuss nicht mehr als einen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren im Verlauf einer Teilsitzung stellen." Das Präsidium machte auch deutlich, dass die Möglichkeit, dass ein Ausschuss mehr als einen Antrag stellen könnte, nicht völlig ausgeschlossen werden sollte, wenn die Ereignisse dies rechtfertigen und wenn der Antrag des Ausschusses einstimmig gestellt wurde. Siehe auch Artikel 26.4.

³ Am 5. Oktober 2007 stimmte das Präsidium den Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren zu (CM/Bur (2007)73).

stimmt, dem Vorsitzenden des betroffenen Ausschusses und einem Vertreter des Präsidiums der Versammlung, der in dessen Namen spricht.

50.4. Das Dringlichkeitsverfahren kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen¹ beschlossen werden. Wird der Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren angenommen, setzt die Versammlung einen Zeitpunkt für die Aussprache fest und überweist das Thema an einen allgemeinen Ausschuss der Versammlung zur Berichterstattung und ggf. an einen oder mehrere Ausschüsse zur Stellungnahme.

Artikel 51

Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss

51.1. Auf Antrag des Ministerkomitees, eines allgemeinen Ausschusses der Versammlung oder von mindestens zehn Vertretern oder Stellvertretern kann über ein Thema beraten werden, das nicht auf die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses gesetzt wurde.

51.2. Der Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren wird spätestens eine Woche vor der Sitzung des Ständigen Ausschusses an den Präsidenten gerichtet.

51.3. Der Antrag wird im Präsidium vor dem Hintergrund der bereits im Entwurf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses enthaltenen anderen Themen beraten.

51.4. Stimmt das Präsidium dem Antrag zu, hat es diesen vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ständigen Ausschuss

- an einen allgemeinen Ausschuss der Versammlung zur Berichterstattung zu überweisen,
- auf den Entwurf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses zu setzen.

51.5. Der Ständige Ausschuss beschließt als ersten Tagesordnungspunkt über die Beratung im Dringlichkeitsverfahren. Folgenden Personen kann das Wort erteilt werden: einem Redner, der den Antrag unterstützt, einem Redner, der dem Antrag nicht zustimmt, dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses und einem Vertreter des Präsidiums, der in dessen Namen spricht.

51.6. Die Bestätigung des Dringlichkeitsverfahrens erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 52

Aussprachen über aktuelle Themen

52.1. Im Verlauf einer Teilsitzung kann die Versammlung höchstens eine Aussprache über ein aktuelles Thema durchführen, das nicht auf dem vom Präsidium angenommenen Entwurf der Tagesordnung steht und für das die Versammlung keine Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen hat.

¹ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 39, Abs. 4, der Geschäftsordnung).

52.2. Ein Antrag auf eine Aussprache über ein aktuelles Thema ist von mindestens zwanzig Vertretern bzw. Stellvertretern, einer Fraktion, einer nationalen Delegation oder einem Ausschuss an den Präsidenten der Versammlung zu richten. Der Antrag wird schriftlich und rechtzeitig für die letzte vor der Eröffnung einer Teilsitzung stattfindende Präsidiumssitzung oder Sitzung des Ständigen Ausschusses eingereicht.

52.3. Liegen mehrere Anträge vor, so trifft das Präsidium eine Entscheidung; es kann aber auch beschließen, keinem Antrag stattzugeben. Die endgültige Entscheidung ist von der Versammlung zu bestätigen.

52.4. Die Dauer einer Aussprache über aktuelle Themen ist auf eineinhalb Stunden beschränkt. Sie wird von einem der Mitglieder eröffnet, die die Debatte beantragt haben; die Entscheidung über den Redner fällt das Präsidium. Die Redezeit beträgt für den ersten Redner zehn Minuten, für alle weiteren Redner vier Minuten.

52.5. Am Ende der Aussprache über aktuelle Themen findet keine Beschlussfassung der Versammlung statt. Das Präsidium kann jedoch vorschlagen, den Beratungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss zur Berichterstattung zu überweisen.

52.6. Art. 52, Abs. 1 bis 5, gilt entsprechend für einen Antrag über eine Aussprache über aktuelle Themen, die im Ständigen Ausschuss stattfinden soll.

KAPITEL XII

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN

Artikel 53

Schriftliche Erklärungen

53.1. Schriftliche Erklärungen von höchstens 200 Wörtern Länge, die sich auf eine Frage aus dem Zuständigkeitsbereich des Europarates beziehen müssen, können eingereicht werden, sofern sie von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern aus vier nationalen Delegationen und zwei Fraktionen unterzeichnet sind. Sie werden veröffentlicht, sofern der Präsident nicht entschieden hat, dass sie gemäß den in Absatz 2 unten aufgeführten Kriterien unzulässig sind. Schriftliche Erklärungen werden weder an einen Ausschuss überwiesen noch in der Versammlung beraten.

53.2. Eine schriftliche Erklärung darf keine Werbung für kommerzielle Zwecke oder im Auftrag von Personen von Verbänden enthalten, deren Ideen oder Aktivitäten mit den Grundsätzen des Europarates unvereinbar sind. Sie dürfen außerdem keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder intoleranten Formulierungen oder Worte sowie Ausdrücke enthalten, deren Bedeutung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt.

53.3. Alle Vertreter oder Stellvertreter können eine schriftliche Erklärung bis zum Ende der nächsten Teilsitzung unterzeichnen; danach dürfen keine weiteren Unterschriften hinzugefügt werden. Die Erklärung mit den Namen aller Mitglieder, die sie unterzeichnet haben, wird erneut verteilt. Eine Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

KAPITEL XIII

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM MINISTERKOMITEE UND DER VERSAMMLUNG

Artikel 54

Zugang zur Versammlung und zu den Ausschüssen¹

54.1. Mitglieder des Ministerkomitees oder alle anderen Minister der Regierung eines Mitgliedstaates haben Zugang zur Versammlung und zu ihren Ausschüssen. Auf eigene Anfrage kann ihnen das Wort erteilt werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

54.2. Ein Minister kann sich vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses unter den gleichen Bedingungen in den Sitzungen eines Ausschusses der Versammlung durch einen Beauftragten vertreten lassen.²

Artikel 55

Gemeinsamer Ausschuss³

55.1. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der Regierung eines jeden Mitgliedstaates und einer entsprechenden Anzahl von Vertretern der Versammlung⁴ einschließlich des Präsidenten. Zur Beratung einer besonderen Frage können das Präsidium der Versammlung und das Ministerkomitee in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, eine gemischte Arbeitsgruppe einzusetzen.

55.2. Der Präsident der Versammlung sitzt dem Gemeinsamen Ausschuss vor. Die Vertreter der Versammlung im Gemeinsamen Ausschuss sind

- die Mitglieder des Präsidiums;
- jeweils ein Vertreter der parlamentarischen Delegationen der Mitgliedstaaten, die nicht im Präsidium vertreten sind.

55.3. Ist ein Vizepräsident der Versammlung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses verhindert, kann die betreffende Delegation ein anderes Mitglied benennen.

55.4. Vor dem Hintergrund der Tagesordnung des Gemeinsamen Ausschusses kann der Präsident der Versammlung weitere Mitglieder benennen, insbesondere Berichtstatter und Vorsitzende der betreffenden Ausschüsse.

¹ In einer Stellungnahme vom 10. Januar 1957, Dok. 613, hat der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten eine strikte Auslegung dieser Vorschrift über den Zugang zur Versammlung vorgelegt. Absatz 1 darf folglich nicht so weit ausgelegt werden, dass er auf eine Person zutrifft, die kein Regierungsmitglied ist. Die Stellungnahme wurde von der Versammlung auf ihrer Sitzung am 10. Januar 1957 gebilligt (siehe 36. Teilsitzung der 8. Sitzungsperiode).

² Siehe Beschluss des Ständigen Ausschusses vom 25. November 1987 über den Zugang zu den Ausschüssen für Regierungsmitglieder und Artikel 27 der Satzung des Europarates.

³ Siehe satzungsvertretende Entschlüsse des Ministerkomitees vom Mai 1951.

⁴ Am 6. Dezember 1963 stimmte das Ministerkomitee zu, dass der Gemeinsame Ausschuss aus jeweils einem Vertreter der Regierung eines jeden Mitgliedstaates (z.Zt. 47) und einer gleichen Anzahl von Vertretern der Versammlung bestehen soll (siehe Dok. 1684 und 2016).

Artikel 56

Berichte des Ministerkomitees

56. Die Tätigkeitsberichte des Ministerkomitees gemäß Artikel 19 der Satzung werden der Versammlung vorgelegt und dort beraten.¹

Artikel 57

Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahme oder erneute Beratung

57. Über Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahme oder erneute Beratung findet eine Aussprache in der Versammlung statt. Am Schluss der Aussprache stimmt die Versammlung entweder über eine Stellungnahme oder eine neue Empfehlung an das Ministerkomitee ab.

Artikel 58

Fragen an das Ministerkomitee

58.1. Die Vertreter und Stellvertreter können jederzeit an das Ministerkomitee oder dessen Vorsitzenden schriftliche Fragen zu Angelegenheiten richten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministerkomitees fallen. Der Präsident der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit dieser Fragen und übermittelt sie dem Ministerkomitee.

58.2. Nachdem der Versammlung der Tätigkeitsbericht des Ministerkomitees vorgelegt wurde, können die Vertreter und Stellvertreter mündliche Fragen zur mündlichen Beantwortung an den Vorsitzenden des Ministerkomitees richten. Die Wahrnehmung dieses Rechts erfordert die Zustimmung des Vorsitzenden des Ministerkomitees.

Die Vertreter und Stellvertreter können auch schriftliche Fragen einreichen. Diese müssen eine Woche vor Eröffnung der Teilsitzung eingereicht werden. Der Vorsitzende des Ministerkomitees kann sie mündlich oder schriftlich beantworten.

Mündliche und schriftliche Fragen werden veröffentlicht.

Der Präsident der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit dieser Fragen.

Ein Vertreter oder ein Stellvertreter darf während einer Teilsitzung nicht mehr als eine Frage an den Vorsitzenden des Ministerkomitees richten.

Für die Umsetzung dieses Artikels gelten die Leitlinien für Fragen an Gastredner.²

KAPITEL XIV

BESONDERER GASTSTATUS, BEOBACHTER³ UND ANDERE GÄSTE

Artikel 59

¹ Das Ministerkomitee erstellt satzungsgemäß einen Bericht, der auf der Website des Europarats (www.coe.int) abgerufen werden kann. Bei jeder Teilsitzung legt der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees der Versammlung eine Mitteilung über die Aktivitäten des Komitees – Bericht des Vorsitzenden – vor und hält eine Ansprache vor der Versammlung. Diese Texte sind in der Dokumentenserie CM/AS ... des Ministerkomitees erhältlich. Ferner wird die Ansprache in den amtlichen Bericht der Debatten der Versammlung aufgenommen.

² Siehe die Richtlinien für Fragen an Gastredner.

³ Siehe auch Richtlinie Nr. 316 (1971) über Redebeiträge von Gastrednern in Plenarsitzungen der Versammlung.

Besonderer Gaststatus

59.1. Das Präsidium kann den besonderen Gaststatus an nationale Parlamente europäischer Nichtmitgliedstaaten verleihen, die die Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und die Charta von Paris für ein Neues Europa vom 21. November 1990 unterzeichnet haben sowie die anderen auf den OSZE-Konferenzen angenommenen Instrumente akzeptiert und die beiden Internationalen Pakte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnet und ratifiziert haben.¹

59.2. Der Präsident eines interessierten Parlaments richtet einen formellen Antrag auf Verleihung des besonderen Gaststatus an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung.

59.3. Stimmt das Präsidium nach Absprache mit dem Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie dem Antrag zu, lädt der Präsident der Parlamentarischen Versammlung das betreffende Parlament ein, den besonderen Gaststatus zu übernehmen.

59.4 Die Zahl der Mitglieder einer Delegation mit besonderem Gaststatus, die auf 18 begrenzt ist, entspricht (ohne Stellvertreter) der voraussichtlichen Zahl der Sitze, die dem besonderen Gastland zugeteilt würden, falls es Vollmitglied des Europarates würde. Diese Zahl wird vom Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie festgesetzt.

59.5. Soweit es die Zahl der Delegationsmitglieder erlaubt, benennen die Parlamente mit besonderem Gaststatus ihre Delegationsmitglieder so, dass eine asugewogene Vertretung der Parteien bzw. Fraktionen in dem entsprechenden Parlament gewährleistet ist.

59.6. Die Beglaubigungsschreiben der Delegationsmitglieder, die den besonderen Gaststatus genießen, sind dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung wenn möglich spätestens eine Woche vor Eröffnung der Sitzungsperiode zu übermitteln. Diese Beglaubigungsschreiben werden der Parlamentarischen Versammlung gleichzeitig mit den Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter vorgelegt.² Beglaubigungsschreiben von Delegationsmitgliedern, die den besonderen Gaststatus genießen, können mit Begründung auf der Grundlage des vorstehenden Absatzes 1 angefochten werden. Angefochtene Beglaubigungsschreiben werden ohne Aussprache an eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, die unter der Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten stattfindet. Diese Ausschüsse erstatten dem Präsidium sobald wie möglich Bericht.

¹ Dieser Text umfasst alle Verfahren, mit denen ein Staat sein Einverständnis erklärt hat, durch die beiden VN-Pakte gebunden zu sein (z.B. Beitritt, Notifizierung der Rechtsnachfolge). Darüber hinaus bezieht sich dieser Absatz auf die OSZE-Dokumente und die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen und nicht auf die Europäische Menschenrechtskonvention, weil letztere für die Nichtmitgliedstaaten des Europarates nicht zur Unterzeichnung offen liegt; dagegen sind alle souveränen Staaten normalerweise Mitglieder der Vereinten Nationen und können daher den Pakten der Vereinten Nationen beitreten und auch Teilnehmerstaat der OSZE werden, wenn sie in der OSZE-Region liegen (siehe auch Richtlinie Nr. 556 (1999)).

² Am 28. Februar 1994 stimmte das Präsidium einer Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten in Bezug auf die Mandatsdauer der Mitglieder von Delegationen mit besonderem Gaststatus zu, gemäß der Artikel 25 der Satzung des Europarates analog auf die Mitglieder dieser Delegationen anzuwenden ist (siehe Tätigkeitsbericht der Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 7038).

59.7. Die Mitglieder von Delegationen, die den besonderen Gaststatus innehaben, können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Mit Genehmigung des Präsidenten der Versammlung dürfen sie das Wort ergreifen.¹

59.8. Mitglieder der Delegationen, die den besonderen Gaststatus haben, können an Ausschusssitzungen gemäß Art. 47, Abs. 5, teilnehmen. Sie können Anträge für Entschlüsse sowie Empfehlungen und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Mitglieder der Delegationen, die den besonderen Gaststatus haben, können sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bedingungen beteiligen.

59.9. Der Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie oder mindestens 20 Mitglieder können beim Präsidenten die vorübergehende Aufhebung oder die Aberkennung des besonderen Gaststatus beantragen. Der Präsident unterrichtet das Präsidium umgehend über diesen Antrag. Wurde der Antrag nicht vom Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie vorgelegt, ersucht der Präsident unverzüglich den betreffenden Ausschuss um eine Stellungnahme, die er an das Präsidium weiterleitet.

59.10. Die Mitglieder des Präsidiums werden über die Beratung einer solchen Angelegenheit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf der sie stattfindet, informiert. Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

59.11. Ist der besondere Gaststatus aberkannt worden, muss das betroffene Parlament einen neuen formellen Antrag stellen, wenn es diesen Status erneut erhalten möchte. Die vorübergehende Aufhebung des besonderen Gaststatus kann vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit rückgängig gemacht werden, wenn das Präsidium der Auffassung ist, dass die Umstände, die zur vorübergehenden Aufhebung geführt haben, nicht mehr bestehen.

Artikel 60

Beobachter²

60.1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung nationalen Parlamenten von Nichtmitgliedstaaten des Europarates, die die in Absatz 1 der satzungsvertretenden EntschlieÙung (93) 26 des Ministerkomitees über den Beobachterstatus festgesetzten Voraussetzungen erfüllen, den Beobachterstatus gewähren.³ Anträge auf Gewährung des Beobachterstatus werden an den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie zur Berichterstattung und andere betroffene Ausschüsse zur Stellungnahme überwiesen.

60.2. Die Versammlung legt die Zahl der Mitglieder in den Beobachterdelegationen fest.⁴ Das betreffende Parlament muss dem Präsidenten keine Beglaubigungsschreiben vorlegen. Es unterbreitet dem

¹ Siehe auch Artikel 35.

² Siehe auch die besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen parlamentarischen und interparlamentarischen Versammlungen von Nichtmitgliedstaaten.

³ Für den Text der satzungsvertretenden EntschlieÙung (93) 26 des Ministerkomitees siehe Band "Satzung des Europarates", S. 52. Siehe auch die vom Ministerkomitee verabschiedeten Kriterien für die Gewährung des Beobachterstatus beim Europarat (CM/Inf (99) 50)

⁴ Kanada: 6 Vertreter und 6 Stellvertreter; Israel: 3 Vertreter und 3 Stellvertreter; Mexiko: 6 Vertreter und 6 Stellvertreter. Siehe EntschlieÙung 1125 (1997) und 1203 (1999), geändert durch EntschlieÙung 1584 (2007).

Präsidenten der Versammlung jedoch spätestens eine Woche vor der Eröffnung der ordentlichen Sitzungsperiode eine Liste der für die gesamte Dauer der Sitzungsperiode ernannten Mitglieder. Die Zusammensetzung der Delegation sollte die Kräfteverhältnisse in ihren Parlamenten widerspiegeln.¹

60.3. Die Mitglieder dieser Delegationen können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Mit Genehmigung des Präsidenten der Versammlung können sie das Wort ergreifen.

60.4. Mitglieder von Beobachterdelegationen können gemäß Art. 47, Abs. 5, an Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie können Entschließungs- und Empfehlungsanträge und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Mitglieder von Beobachterdelegationen können sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bestimmungen beteiligen.

60.5. Das Präsidium kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Vertreter von Parlamenten anderer Nichtmitgliedstaaten zur Teilnahme an einer Aussprache der Versammlung einladen.

Artikel 61

Status des "Partners für Demokratie"

61.1. Die Versammlung kann den nationalen Parlamenten der Länder, die an das Gebiet des Europarates angrenzen und die in Art. 61, Abs. 2, genannten Voraussetzungen sowie weitere gegebenenfalls von der Versammlung festgelegte spezifische Voraussetzungen erfüllen, den Status "Partner für die Demokratie" gewähren.

61.2. Der Präsident eines interessierten Parlaments richtet einen offiziellen Antrag auf Gewährung des Status "Partner für die Demokratie" an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine ausdrückliche Beschreibung der Bestrebungen des betreffenden Parlaments, die Werte des Europarates zu übernehmen, d.h. die pluralistische und auf der Gleichstellung der Geschlechter gestützte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- die Verpflichtung, auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken und die zuständigen Regierungen zur Verhängung eines Moratoriums für Hinrichtungen aufzufordern;
- eine Stellungnahme über die Absicht des Parlament, sich bei seiner institutionellen und legislativen Arbeit auf die Erfahrungen der Versammlung und die Fachkompetenz der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu stützen;
- die Verpflichtung, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen freie und gerechte Wahlen durchzuführen;
- die Verpflichtung, die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern am öffentlichen und politischen Leben zu fördern;

¹ Für weitere zu berücksichtigende Kriterien siehe Absatz 4 (ii) der Entschließung 1203 (1999).

- die Verpflichtung, die zuständigen Behörden aufzufordern, den einschlägigen und zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch Drittstaaten vorliegenden Übereinkommen und Teilabkommen des Europarates und insbesondere den Übereinkommen, die Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Fragestellungen zur Demokratie betreffen, beizutreten;

- die Verpflichtung, die Versammlung über den Stand der Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze des Europarats auf dem Laufenden zu halten.

61.3. Die Versammlung gibt die Zahl der Mitglieder einer "Partner für die Demokratie"-Delegation vor.

61.4. Ein Parlament mit dem Status "Partner für die Demokratie" übermittelt dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung spätestens eine Woche vor Eröffnung der Sitzungsperiode die Liste der für die gesamte Dauer der Sitzungsperiode ernannten Delegationsmitglieder. Die Delegation sollte, sofern es die Zahl ihrer Mitglieder erlaubt, in ihrer Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln, und das unterrepräsentierte Geschlecht sollte zumindest in dem gleichen Prozentsatz wie in ihrem Parlament vertreten sein; in jedem Fall sollte ein Vertreter eines jeden Geschlechts einer Delegation angehören.

61.5. Die Mitglieder der Delegationen, die den Status "Partner für die Demokratie" innehaben, dürfen an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Mit Genehmigung des Präsidenten der Versammlung dürfen sie das Wort ergreifen.

61.6. Die Mitglieder von Delegationen, die den Status "Partner für die Demokratie" innehaben, dürfen an Ausschusssitzungen nach Art. 47, Abs. 5, teilnehmen. Sie dürfen Anträge auf Entschließungen und Empfehlungen (ausgenommen jene nach Art. 9, Abs. 2, und Artikel 67) und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Die Mitglieder dieser Delegation dürfen sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bedingungen beteiligen.

61.7. Der Beschluss, den Status eines Partners für Demokratie zu gewähren, auszusetzen oder zu entziehen, wird durch eine Entschließung der Versammlung nach einem Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie mit Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte und des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und gegebenenfalls einer Stellungnahme seitens anderer zuständiger Ausschüsse der Versammlung getroffen. Diese Ausschüsse prüfen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die die den betreffenden Parlamente bei der Beantragung dieses Status eingegangen sind.

Artikel 62

Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen um die Vorlage von Berichten oder Mitteilungen ersuchen.

Artikel 63

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament¹

¹ Siehe Abkommen über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und dem Europäischen Parlament

63.1. Das Präsidium der Versammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Europäischen Parlaments (Parlamentspräsidentenkonferenz) Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen.

63.2. Auf der Grundlage dieser Regelungen können die Gremien der Versammlung und insbesondere die Ausschüsse mit den entsprechenden Gremien des Europäischen Parlaments in Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenarbeiten.

KAPITEL XV

PETITIONEN

Artikel 64

Petitionen an die Versammlung

64.1. Petitionen sind an den Präsidenten zu richten.

64.2. Sie müssen

- a. den Namen und die Anschrift jedes Unterzeichnenden enthalten sowie Beglaubigungen der Unterschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates, in dem der Unterzeichner seinen Wohnsitz hat;
- b. sich auf einen Gegenstand beziehen, der in den Tätigkeitsbereich des Europarates fällt.

64.3. Das Präsidium der Versammlung prüft die Zulässigkeit der Petitionen¹, gegebenenfalls in Absprache mit den zuständigen Ausschüssen.²

¹ In der Richtlinie Nr. 342 vom 22. Januar 1974:

- "weist die Versammlung das Präsidium der Versammlung an, bei der Zulässigkeitsprüfung einer Petition festzustellen, ob der Versammlung oder einem anderen europäischen parlamentarischen Gremium bereits eine gleichartige Petition unterbreitet worden ist. Ist dies der Fall, kann die Übermittlung an einen Ausschuss abgelehnt oder verschoben werden;

- weist die Versammlung das Präsidium ferner an, eine Petition an den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zu übermitteln, wenn der Hauptgegenstand dieser Petition in den Bereich der Menschenrechte fällt, wie im Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten definiert. Vor einer sachlichen Prüfung der Petition und nach Befragung der zuständigen Abteilungen des Generalsekretariats des Europarates hat sich der Ausschuss für Recht und Menschenrechte unter Berücksichtigung des durch das Übereinkommen eingesetzten Kontrollverfahrens davon zu überzeugen, dass ein berechtigtes Sachinteresse der Versammlung besteht;

- weist die Versammlung den Generalsekretär der Versammlung an,

a. alle dem Präsidium zur Zulässigkeitsprüfung vorgelegten Petitionen zu registrieren und zuvor in einer vorläufigen Prüfung festzustellen, ob diese Petitionen in ihrer Form den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechen;

b. dem Verfasser oder ersten Unterzeichner einer vom Präsidium geprüften Petition das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung und gegebenenfalls deren Übermittlung an einen Ausschuss mitzuteilen."

² Am 13. März 2001 stimmte das Präsidium folgenden Kriterien für die Auslegung der Begriffe "Registrierung" und "Zulässigkeit" von Petitionen (Siehe Anlage zu Dok. 9036) zu:

"Um für zulässig erklärt zu werden, muss eine Petition:

- einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit des Europarates fällt (siehe Absatz 5 oben)

- einen Gegenstand oder eine Beschwerde betreffen, die eher allgemeine Korrekturmaßnahmen als Abhilfe bei einem speziellen Unrecht erfordern (Absatz 5),

- für die Versammlung in ihren Zuständigkeitsbereichen von begründetem Interesse sein (Absatz 6);

Das Präsidium sollte eine Petition für unzulässig erklären, wenn

- der Gegenstand, den sie betrifft, vor zuständigen nationalen Gerichten verhandelt wird (d.h., wenn er "sub judice" ist) (Absatz 10)

- der Gegenstand, den sie betrifft, im entsprechenden nationalen Parlament erörtert wird (Absatz 10);

- der Petent vor Ort Möglichkeiten zur Abhilfe hat und in der Folge den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen kann (Absatz 7);

63.4. Das Präsidium übermittelt eine für zulässig erklärte Petition an die jeweils zuständigen Ausschüsse zur Prüfung.

63.5. Hat der Ausschuss die Petition geprüft, teilt er dem Präsidium seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit. Das Präsidium beschließt gegebenenfalls weitere Maßnahmen.

KAPITEL XVI

DAS SEKRETARIAT DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG

Artikel 65

Das Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung

65.1. Die Dienste für die Parlamentarische Versammlung unterstehen dem Generalsekretär der Versammlung, der von der Versammlung gewählt¹ und von dem für die Tätigkeit der Versammlung erforderlichen Verwaltungspersonal unterstützt wird.²

65.2. Der Generalsekretär untersteht bei der Durchführung seiner Aufgaben der Versammlung; er ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

KAPITEL XVII

VERSCHIEDENES

Artikel 66

Aufhebung der Immunität der Vertreter und Stellvertreter³

66.1. Die Mitglieder der Versammlung genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2. September 1949 und in dessen Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 vorgesehen sind. Diese Immunitäten werden gewährt, um die Integrität der Versammlung und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres europäischen Mandates zu wahren.

66.2. Ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates an den Präsidenten gerichteter Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Vertreters oder eines Stellvertreters, wie sie in Artikel 15 der All-

- der Gegenstand der Petition beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig ist oder der Gerichtshof bereits eine Entscheidung in der Sache gefällt hat und kein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention festgestellt hat (Absatz 7). Wenn eine identische Petition bereits bei der Versammlung oder einem anderen europäischen parlamentarischen Organ eingereicht wurde, kann das Präsidium die Weiterleitung der neuen Petition an einen Ausschuss der Versammlung aufschieben oder entscheiden, sie nicht weiterzuleiten (Absatz 6.i)."

¹ Siehe den Bericht über die allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung (Dok. 8361, Absatz 15). Hinsichtlich des Wahlverfahrens siehe auch die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Parlamentarischen Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs des Europarates; siehe auch die Bestimmungen bezüglich des Wahlverfahrens durch die Parlamentarische Versammlung.

² Siehe Satzung des Europarates Art. 37, Buchstabe b.

³ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 40 sowie die Allgemeine Vereinbarung über Privilegien und Immunitäten, Artikel 13 und 15, sowie im dazugehörigen Protokoll die Artikel 3 und 5.

gemeinen Vereinbarung garantiert wird, wird der Versammlung übermittelt und ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen.

66.3. Der Ausschuss prüft den Antrag unverzüglich. Er kann eine Stellungnahme über die Zuständigkeit der den Antrag stellenden Behörde und die formelle Zulässigkeit des Antrags abgeben, prüft jedoch nicht den dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt. Der Ausschuss tritt unter keinen Umständen in eine Beweiserhebung ein und äußert sich nicht dazu, ob die ihm unterstellten Ansichten oder Handlungen ein Ermittlungsverfahren rechtfertigen. Bei der nächstmöglichen Gelegenheit hört der Ausschuss das entsprechende Mitglied oder ein anderes Mitglied der Versammlung an, das letzteres vertritt, welches jedes von ihm für sachdienlich erachtete Dokument vorlegen kann. Der Ausschuss kann die zuständigen nationalen Behörden ersuchen, ihm alle Informationen und Einzelheiten vorzulegen, die er für notwendig erachtet, um über die Aufhebung der Immunität zu entscheiden. Der Bericht des Ausschusses schließt mit dem Entwurf einer EntschlieÙung über die Wahrung oder Aufhebung der Immunität. Zu diesem Beschluss sind keine Änderungen zulässig.

66.4. Sobald der Bericht des Ausschusses eingereicht wurde, ist er als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Versammlung zu setzen. Die Aussprache erstreckt sich nur auf Gründe, die für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechen. Falls sich der Antrag auf Aufhebung der Immunität auf mehr als einen Anklagepunkt bezieht, kann jeder einzelne Punkt Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein.

66.5. Der Präsident teilt den Beschluss der Versammlung unverzüglich der Behörde mit, die den Antrag gestellt hat.

66.6. Falls ein Mitglied der Versammlung bei vermuteter Verletzung seiner Vorrechte und Immunitäten verhaftet oder ihm seine Bewegungsfreiheit entzogen wird, kann der Präsident der Versammlung dahingehend tätig werden, dass er die Vorrechte und Immunitäten des betreffenden Mitglieds bekräftigt, ggf. nach Beratung mit den zuständigen Organen der Versammlung. Ein Mitglied kann beim Präsidenten ein Gesuch auf Schutz seiner Immunität und Vorrechte einreichen. Auf Ersuchen des Präsidenten kann das Präsidium den Fall vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung an den zuständigen Ausschuss überweisen.

66.7. a. Bei der Befassung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität des Europarates oder Anträgen auf Schutz der Immunität eines Mitglieds der Versammlung legen die zuständigen Organe der Versammlung Artikel 15 Buchstabe a der Allgemeinen Vereinbarung über Privilegien und Immunitäten des Europarats wie folgt aus: Vertreter der Versammlung oder deren Stellvertreter genießen in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder der Versammlung oder im Rahmen von Dienstreisen für die Versammlung Immunität vor Verfolgung und Verhaftung, gleichgültig ob sie sich innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets befinden oder nicht. Sind sie nicht in diesem Rahmen tätig oder auf einer Dienstreise für die Versammlung, gelten in ihrem Land die nationalen Bestimmungen.

66.7. b. Die Formulierung "in Ausübung ihrer Funktionen" schließt alle offiziellen Aufgaben von Vertretern der Versammlung oder deren Stellvertretern in den Mitgliedsstaaten ein, die auf der Grundlage eines Beschlusses eines zuständigen Gremiums der Versammlung und mit Zustimmung der entsprechenden nationalen Behörden wahrgenommen werden.

66.7. c. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Versammlung, ob Tätigkeiten von Mitgliedern der Versammlung in Ausübung ihrer Funktionen stattgefunden haben.

Artikel 67

Änderung der Geschäftsordnung

67.1. Anträge auf Entschließungen zur Änderung der Geschäftsordnung müssen von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern unterstützt werden. Sie werden ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, der über die Anträge gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 berichtet.

67.2. Das Präsidium kann den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten ersuchen, über Fragen der Auslegung oder der Änderung der Geschäftsordnung zu berichten.

67.3. Die Beratung des Ausschussberichtes wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 in die Tagesordnung aufgenommen.